

# Mitteilungen

des

## Oberösterreichischen Landesarchivs

9. Band



1968

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-WIEN-KÖLN

## INHALTSVERZEICHNIS

### *I. Aufsätze*

|                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Ignaz Zibermayr — Archivar und Historiker (1878—1966). Mit 1 Tafel. Von Hans Sturmbberger . . . . .                        | 5   |
| Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300. Mit 16 Tafeln. Von Alois Zauner . . . . .                 | 22  |
| Wie alt ist die Kirche von St. Wolfgang am Abersee? Zum Mondseer Urkundenwesen im 12. Jahrhundert. Von Rudolf Zinnhobler   | 163 |
| Das Windischgarstner Becken im Mittelalter. Mit 12 Karten. Von Hans Krawarik . . . . .                                     | 170 |
| Johannes Stabius. Ein Oberösterreicher im Kreis der Humanisten um Kaiser Maximilian I. Mit 2 Tafeln. Von Helmuth Größing . | 239 |
| Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. Von Gerhard Putschögl . . . . .     | 265 |
| Aus dem Tagebuch eines ewigen Soldaten. Mit 1 Tafel. Von Georg Grill . . . . .                                             | 291 |

### *II. Rezensionen*

|                                                                                                                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (W. Neumüller O. S. B.) . . . . .                                                                                               | 298 |
| Österreichische Burgenbücher (eine Sammelbesprechung) (G. Grill) . . . . .                                                                                                                                 | 303 |
| Friedrich Prinz, Hans Kudlich (1823—1917). Versuch einer historisch-politischen Biographie (G. Grill) . . . . .                                                                                            | 305 |
| Staatliche Archivverwaltung der DDR, Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der DDR (G. Grill) . . . . .                                                                        | 306 |
| Österreichische Militärische Zeitschrift, Heft 5, September/Oktober 1963. Prinz Eugen von Savoyen zur 300. Wiederkehr seines Geburtstages gewidmet (F. Fischer) . . . . .                                  | 306 |
| Walter Lehnert, Die oberösterreichischen Exulanten im ehemaligen Brandenburg-Ansbachischen Oberamt Stauff-Landeck. Versuch einer volkswundlich-historischen Eingliederungsforschung (F. Fischer) . . . . . | 307 |
| Georg Barth, Verzeichnis der oberösterreichischen Exulanten im                                                                                                                                             |     |

|                                                                                                                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bezirk des ev.-luth. Dekanats Thalmässing im 17. Jahrhundert<br>(F. Fischer) . . . . .                                                                                                     | 307 |
| Helmuth B u r g e r, Die Franzosen in Steyr (M. Brandl) . . . . .                                                                                                                          | 308 |
| Albert S t u r m, Theatergeschichte Oberösterreichs im 16. und<br>17. Jahrhundert (J. Fröhler) . . . . .                                                                                   | 309 |
| Else G i o r d a n i, Die Linzer Hafner Offizin. Josef Hafner und seine<br>lithographische Anstalt (W. Luger) . . . . .                                                                    | 312 |
| Hans W o l f, Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen<br>Alpenländer. II. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte,<br>6. Teil: Niederösterreich (O. Hageneder) . . . . . | 313 |
| Wilhelm G ö t t i n g und Georg G r ü l l, Burgen in Oberösterreich<br>(O. Hageneder) . . . . .                                                                                            | 314 |
| Karl und Mathilde U h l i r z, Handbuch der Geschichte Österreich-<br>Ungarns. Bd. 1: Bis 1526. 2., neubearbeitete Auflage von Mathilde<br>Uhlirz (H. Hageneder) . . . . .                 | 315 |
| Richard H ü b l, Die Gegenreformation in St. Pölten (R. Zinnhobler) . . . . .                                                                                                              | 316 |
| Hans C o m m e n d a, Alois Greil. Ein Maler des Volkslebens<br>(A. Zauner) . . . . .                                                                                                      | 316 |
| Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung,<br>72. Bd. (A. Zauner) . . . . .                                                                                       | 317 |
| Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung,<br>73. Bd. (A. Zauner) . . . . .                                                                                       | 319 |
| Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung,<br>74. Bd., 1. u. 2. Heft (A. Zauner) . . . . .                                                                        | 321 |

## VERZEICHNIS DER MITARBEITER

1. Univ.-Ass. Dr. Manfred Brandl, Innsbruck, Universität,  
Theologische Fakultät
2. Hochschul-Ass. Dr. Franz Fischer, Darmstadt, Technische Hochschule
3. Prof. Dr. Josef Fröhler, Linz, Ramsauerstraße 52
4. Dr. Helmuth Größing, Wien, Rathaus, Archiv der Stadt Wien
5. Prof. Georg Grill, Oberlehrer i. R., Linz, Promenade 33
6. Dr. Herta Hageneder, Linz, Promenade 33
7. Dr. Othmar Hageneder, Linz, Promenade 33
8. Dr. Hans Krawarik, Wien, Sieveringer Straße 22a/2
9. Prof. Dr. Walter Luger, Linz, Rilkestraße 20/VI/38
10. Univ.-Doz. Dr. Willibrord Neumüller OSB, Stift Kremsmünster
11. Dr. Gerhard Putschögl, Linz, Leonfeldner Straße 57
12. Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Hans Sturmberger, Linz,  
Promenade 33
13. Dr. Alois Zauner, Linz, Promenade 33
14. Prof. Dr. Rudolf Zinnhobler, Linz, Petrinumstraße 12

Kann die Herkunft der Gleinkerau von Bamberg als gesichert gelten, so ist die ebenfalls behauptete vorherige Lehenschaft der Otakare völlig ungewiß. Gleink muß auf ihre Beurkundung sehr großen Wert gelegt haben, weil es von der Fälschung zu 1183 eigens ein zweites Exemplar anfertigte, um den entsprechenden Passus hineinzubringen. Vielleicht wollte Gleink durch diese Erzählung den Schutz des Landesfürsten gewinnen, von dessen untergeordneten Organen Mitte des 13. Jahrhunderts Beunruhigungen anzunehmen sind<sup>256</sup>).

#### Der Berg Gulch und die Güter bei Windischgarsten

In der angeblichen Urkunde Otakars von 1125 schenkt dieser an Gleink auch einen Berg Gulch mit dem darauf befindlichen Wald und einer Saline. Mit fast denselben Worten wird dieser Besitz auch in den beiden Fälschungen zu 1183 und in jener zu 1223<sup>257</sup>) angeführt.

Diesen Berg wird man zunächst in der Nähe der Gleinkerau suchen, da er nur mit ihr zusammen, anschließend an die Grenzbeschreibungen, genannt wird. In den Fälschungen zu 1183 und 1223 folgt darauf weiterer Besitz bei Windischgarsten am Ostufer des Dambaches. Da er, abgesehen von der Urkunde Otakars, nur in Bamberger Bischofsurkunden vorkommt, ist ein Zusammenhang mit Bamberger Besitz zu vermuten. Der Name Gulch bedeutet soviel wie „Kahlkopf“<sup>257a</sup>), weshalb nur ein Berg in Frage kommt, der über die Waldgrenze hinaufreicht. Wenn wir annehmen, dieser slawische Name sei durch einen deutschen ersetzt worden, könnte die bei Windischgarsten von Norden in den Dambach mündende Salza oder Salzach einen Hinweis geben. Dann käme etwa der in der Nähe liegende Gunst oder der Wuhrbauerkogel in Frage. Salzhaltige Quellen lassen sich jedenfalls im Windischgarstener Becken nachweisen<sup>258</sup>). Da sich hier jedoch so viele slawische Namen erhalten haben und von diesem Berg und seiner Saline trotzdem später keine Spur mehr zu finden ist, dürfte es nicht ganz abwegig sein, einige Argumente für eine andere Identifizierung anzuführen, die auf den ersten Blick etwas weit herbeigeht erscheinen mag. Sie hat für sich, daß sich bei ihr der Name Gulch eindeutig zu einer Zeit nachweisen läßt, in der die Fälschungen entstanden sind. Wir müssen dabei allerdings etwas weiter ausholen.

König Konrad II. schenkte 1025 einer Frau Beatrix hundert königliche Huben in der Gegend von Aflenz, in deren Bereich schon damals Salz

<sup>256</sup>) Vgl. unten 75 f.

<sup>257</sup>) *Insuper alterum montem (qui dicitur) Golch (Gulich) et salinam, que in ipso est, et omnia hinc et inde ex latere montis undique iacentia, et supra ipsum montem Golch silvam totam cum utilitate, que ibi nunc est aut perpetuo fieri poterit.* UBLOE 2, 168 Nr. 111; 384 Nr. 262; 386 Nr. 263 u. 643 Nr. 444.

<sup>257a</sup>) Walter Steinhäuser, Zur Herkunft, Bildungsweise und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung der niederösterreichischen Orts- und Flurnamen. Jahrbuch für Landeskunde v. NÖ. NF. 25 (1933) 11.

<sup>258</sup>) Gottfried Haunschild, Die Salinar-Mulde von Windischgarsten. Verhandl. d. k.-k. Geologischen Reichsanstalt 1871 Nr. 4, 56 ff.

gewonnen wurde<sup>259</sup>). Da Beatrix die Gemahlin des Adalbero von Eppenstein, Herzogs von Kärnten<sup>260</sup>), war, kam dieses Schenkungsgut an das Hauskloster dieses Geschlechtes<sup>261</sup>), das Mitte des 12. Jahrhunderts eine klösterliche Zelle besaß<sup>262</sup>). Die beiden Exemplare der Urkunde Herzog Heinrichs II. von 1114<sup>263</sup>) sind in Wirklichkeit 1170–1180 und 1207 entstanden. Sie geben als Grenzpunkte dieses Komplexes im Norden den Weißenbach und „Drei Feichten“ an, ein Hinweis, daß diese Grenze damals schon umstritten war<sup>264</sup>).

Dieses ganze Gebiet war nach dem Tode Herzog Heinrichs III. von Kärnten 1122 von seiner Witwe Sophie, einer Babenbergerin, beansprucht worden, die in zweiter Ehe einen Grafen von Schala geheiratet hatte. Deswegen holte sich das Stift 1149 bei König Konrad eine Bestätigung der Stiftungsurkunde von 1103, doch der Streit ging bis nach Rom und wurde erst 1151 entschieden. Die Gräfin trat gegen eine verhältnismäßig kleine Entschädigung von ihren Ansprüchen zurück<sup>265</sup>).

Gleichwohl dürfte der St.-Lambrecht Besitz hier auch weiterhin noch gefährdet gewesen sein, denn Kaiser Friedrich I. ließ in seine Bestätigung für das Kloster 1170 einfügen „usque ad fluvium Wizenbach“<sup>266</sup>), so wie dies auch in die Fälschung zu 1114 kam. Die Ansprüche der Grafen von

<sup>259</sup>) *centum mansos nostrae proprietatis cum utriusque sexus mancipiis in comitatu comitis (Dorgouuues) in loco Auelniz sitos cum areis aedificiis terris cultis et incultis pratis qascuis silvis venationibus aquis aquarumque decursibus piscationibus molendinis viis et inuis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis, cum usu salis seu cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit, nostra regali traditione perpetuiter habendum donavimus*, 1025 Mai 12, Bamberg MG, DD 4 (Hannover u. Leipzig 1909) 36 f Nr. 34.

<sup>260</sup>) Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 12, Graz 1951) 43 f.

<sup>261</sup>) *et vallem Auelnice cum ecclesia ibidem constructa et ministerialibus hac habitantibus Helimperto, Walbronone, Chadalhoho cum filiis suis excepto Egilmundo, cum omni utilitate silvis venationibus piscationibus pascuis pratis cultis locis et incultis salino et rudere quod ariz dicitur, castoribus et martonibus*. 1103 Jänner 7, StUB 1, 1875 S. 111 Nr. 95; Othmar Wonisch, Die Urkunden Herzog Heinrichs III. von Kärnten vom 7. Jänner 1103 für St. Lambrecht. MÖG. Ergänzungsband 11 (1929) 162.

<sup>262</sup>) StUB 1, 352 f., Nr. 60; August Jakusch, Die Gründung des Benediktinerklosters St. Lambrecht in Steiermark. Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark 9 (1911) 97 f.; Helmut J. Metzler-Andelberg, Zur älteren Geschichte von St. Lambrecht. Carinthia I. 151 (1961) 534 ff; Karl-Engelhardt Klaar, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten. (Archiv für vaterl. Gesch. u. Topogr. 61, Klagenfurt 1966).

<sup>263</sup>) StUB 1, 117 ff. Nr. 99 a und b.

<sup>264</sup>) Heimatatlas der Steiermark, Karte des Hochmittelalters; Pirchegger, Landesfürst 1, 70 Anm. 171.

<sup>265</sup>) StUB 1, 292, Nr. 281 und 326 Nr. 340; Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 12, Graz 1951), 43 f.

<sup>266</sup>) StUB 1, 478 Nr. 513.

Schala gingen nach deren Aussterben auf die Babenberger über und Herzog Leopold VI. übertrug sie 1209 seiner Gründung Lilienfeld<sup>267)</sup>.

In der großen Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs II. ist nicht nur die Formel über den Forst der Grafen von Schala übernommen, sondern auch die Grenze des Klostergebietes wesentlich nach Südwesten erweitert. Offenbar hat man nun dieses Gebiet, das von den Schala stammte, in die Grenzbeschreibung einbezogen. Vom Retzbach, dem Nebenfluß der Türnitzer Traisen, springt die Mark über zum Walster, der südöstlich von Mariazell in die Salza mündet und den sie umschließt. Von da zum Erlaufsee, dann wahrscheinlich zur Gemeindealpe, zum Ötscher und auf der Wasserscheide nordwestlich der Türnitz zurück. Der Forst an der Lassing wird noch gesondert erwähnt<sup>268)</sup>. Damit konnte man auch das Mariazeller-Gebiet für das Kloster beanspruchen. Auf der anderen Seite widerrief der Herzog 1243 sein Verbot für Neurodung bei Veitsch und an der Dobrein gegenüber St. Lambrecht und bestätigte bei dieser Gelegenheit diesem Kloster auch den Wald Zell, der an dessen Gut Aflenzthal grenzt, mit Salinen und Bergbau<sup>269)</sup>. Durch Graf Meinhard von Görz, als Hauptmann von Österreich und Steier, ließ sich das Kloster 1250 neuerdings den Wortlaut dieser Urkunde konfirmieren<sup>270)</sup>.

Daß St. Lambrecht Grund hatte, sich besonders zu sichern, beweist eine Urkunde von 1266. Gottschalk von Neitperg und Erkenger von Landsee bestimmten im Auftrage König Otakars die Grenzen zwischen Lilienfeld und St. Lambrecht in dieser Gegend. Sie legten eine Grenzlinie fest, die am Großen Göller begann, entlang der Salza verlief, bis zu den Zellerhütten, von da zur Gemeindealpe, zum Kleinen und Großen Ötscher und dann zum Hochstadelberg. Alles, was nördlich von dieser Linie umschlossen wurde, also der Göller, das ganze Mariazeller-Gebiet sprachen sie Lilienfeld zu. Tatsächlich in Besitz hatte es damals aber noch St. Lambrecht.

<sup>267)</sup> *Ceterum in provincia, que vulgo Uorst dicitur, contuli eidem meo novo monasterio quicquid a comitibus Scalahensibus in ullo iuris aut possessionum genere hereditavi atque hereditare debeo. BabUB 1, 222 Nr. 167; Insuper in regione que vulgo Vorst dicitur, quicquid iuris et reddituum a comitibus de Schala ad nos fuerat devolutum, donavimus. Ebenda 225 Nr. 168; Mitis, Studien 408 ff.*

<sup>268)</sup> *usque ad locum ubi oritur amnis, qui Rets nuncupatur, et cingit flumen quod vocatur Walstnich; abhinc girat usque ad stagnum quod vocatur Erlaffé. Deinde usque ad montem qui Momenalbe vocatur, et usque ad montem qui dicitur Otschan. Deinde reflectitur et descendit usque [ad] predium domine Hadmudis. Preterea nemus suum Leznich et foreste integrum tradidit cum forestariis, silvis, pascuis, pratis [h]ortis, pomeriis, terris cultis et incultis, aquis molendinis piscationibus. BabUB 2, 122, Nr. 287.*

<sup>269)</sup> *ut non tantum in locis illis predictis verum etiam in silva sua que predium ipsorum, hoc est vallem Avelencensem contigit, que Cella vocatur, in salina et rudere quod aerz dicitur, in locis cultis vel incultis per omnem ducatus nostri districtum, sicut nunc rite ac iuste possident et actenus possederunt, sepedicto, abbati et suis successoribus in futurum et ipsius monasterii usibus et profectu disponendarum rerum liberam concedimus facultatem. BabUB 2, 257 Nr. 409.*

<sup>270)</sup> *StUB 3, 123, Nr. 64.*

Es heißt nämlich weiter, Herzog Leopold VI. habe zu Lebzeiten diesen Besitz mit seinen Grenzen in ihrer eigenen und vieler anderer Adeligen Anwesenheit dem Kloster übergeben. Der Abt von Lilienfeld solle nun in den Besitz desselben, der ihm lange entzogen war, eingesetzt werden, was schon früher dem Konrad von Nußdorf durchzuführen aufgetragen worden war. Diese Besitzeinweisung wird von ihnen tatsächlich vor Zeugen vollzogen. Nach ihrer Angabe hatte sich der Streit schon lange hingezogen<sup>271</sup>). Er war aber auch jetzt noch nicht beendet.

Drei Jahre später einigten sich beide Klöster auf einen Schiedspruch von Bischof Wernhard von Seckau, Prior Heinrich von Rein und Pfarrer Konrad von Wiener Neustadt. Sie entschieden, daß Abt Gottschalk von St. Lambrecht den Wald um den Weissenbach, Mariazell, den Erlaufsee und die Saline sowie die angrenzenden Gebiete ruhig besitzen solle. Sein Kloster solle aber dafür an Lilienfeld hundert Pfund Pfennige zahlen. Außerdem wurden dem Kloster Lilienfeld zwei Fischer im Erlaufsee genehmigt und eine Mühle am Weißenbach zugesprochen, die es früher erbaut hatte<sup>272</sup>). Nach dem Landbuch verlief die Grenze von der Steina-  
piesting über der Göller (Golch) zur Dürren Feichte über die Bürgeralpe und über die Zellerhütte zum Erlaufsee und über die Almen zwischen Zeller Hut und Dürrenstein (minnern alben) und den Dürrenstein<sup>273</sup>).

Es steht fest, daß die ganze Gegend lange strittig war und sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts feste Grenzen gebildet haben. So ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Gleink diesen Umstand ausnützen und sich hier seinen Salzbedarf sichern wollte. Lilienfeld hatte seine Rechte vom Landesfürsten erhalten. Auch Gleink konnte nur Erfolg haben, wenn es vom Landesfürsten unterstützt wurde. In vielen Fällen waren die Babenberger und nach ihnen König Otakar von Böhmen die Rechtsnachfolger der steirischen Otakare, die auch an der Traisen

<sup>271</sup>) *quod ductus terminorum nemoris a monte qui Gukch (richtig Gulch) vocatur incipiens in fluvium Salza nuncupatum porrigitur et per descenssum eiusdem fluvii ad montes appellatos Hote directus illos pertransiens super montem Momenalbe dictum protenditur, ab illo quoque super minorem Ozschan prout defluit aqua pluvialis ascendens inde super maiorem Oczschan progreditur, a quo rursus secundum pluvialis aque decursum girans in montem reflectitur, qui Stadelperch vulgariter nuncupatur. Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (StUB) 4, 2. Lief. bearb. v. Gerhard Pferschy (Wien 1964) 140 Nr. 222.*

<sup>272</sup>) *electi sub certa forma arbitratore seu compositore amicales inter partes discussis diligenter cause meritis hinc et inde in nomine domini in scriptis pronunciamus, dicimus, iudicamus et sentencialiter diffinimus dominum Gotschalcum abbatem suosque successores et conventum sancti Lamberti debere de cetero et in antea habere in premissis omnibus et quolibet premissorum scilicet circuitu cuiusdam nemoris circa Wizenbach, Cella, lacu et salina ibidem aliisque terminis adiacentibus possessionem liberam, pacificam et quietam StUB 4, 2. Lief. 200 Nr. 337. Ein zweites Original befindet sich im Stiftsarchiv Lilienfeld.*

<sup>273</sup>) Josef L a m p e l, Das Landbuch von Österreich und Steier. MG Deutsche Chroniken 3 (Hannover und Leipzig 1900) 712.

Besitz gehabt hatten<sup>274</sup>). Es lag daher nahe, auf einen der Markgrafen dieses Geschlechtes eine Fälschung anzufertigen. Daß in diesem Falle die Verhältnisse anders lagen, konnte Gleink nicht wissen. Ob die Aufnahme eines entsprechenden Passus' in die Bamberger Urkunden sinnvoll war, ist allerdings eine andere Frage. Daß der Göller ziemlich weit vom Kloster entfernt ist, spricht nicht gegen unsere Annahme, weil größere Entfernungen bei klösterlichen Salinenanteilen häufig vorkommen und das Nachbar-kloster Garsten engere Beziehungen zum Traisental besaß<sup>275</sup>). Ob es jemals zur Vorlage der Fälschungen in dieser Angelegenheit gekommen ist, läßt sich nicht erweisen.

In der kürzeren Fassung der Urkunde von 1183 schenkt Bischof Otto II. auch noch eine Manse mit dazugehörigem Lehen am Ostufer des Dambaches im Ort Windischgarsten, die Gozilaus der Jäger *an der Wure* innehatte<sup>276</sup>). Die längere Fassung bringt am Anfang eine Begründung<sup>277</sup>). Auch die Urkunde Bischof Ekberts von 1223 enthält diese zwei Güter<sup>278</sup>). Im Urbar von 1308–1312 ist kein Besitz in Windischgarsten eingetragen. Gemeint sind am ehesten die Arzthube und das Teichlehen in Windischgarsten unter Spital am Pyhrn<sup>279</sup>). Hinter Windischgarsten gibt es einen Hof Wührer, der ebenfalls zur Herrschaft Spital a. P.<sup>280</sup>) gehörte. Offenbar hat man also auch in diesem Punkt den Zweck der Fälschung nicht erreicht.

#### Das Tal Wienerweg südöstlich Kirchdorf

Dieses Tal südöstlich Kirchdorf verdankt seinen Namen wohl einem alten Weg nach dem Ort Leonstein, der bis ins 15. Jahrhundert Wien genannt wurde<sup>281</sup>). Hier besaß Gleink einen nahezu geschlossenen Grundkomplex, welcher unter einem eigenen Amtmann zusammengefaßt war<sup>282</sup>). Die in der Indikationsskizze des Franziszeischen Katasters in diesem Tal eingetragenen Höfe unterstanden alle der Herrschaft Gleink mit Ausnahme von Gernreut und Großriedgraben (mit Kleinriedgraben), die beide Pernstein untertänig waren. Sie bildeten also zwei Enklaven in einem sonst geschlossenen Gleinker Gebiet, Pernstein war bis zum Ende

<sup>274</sup>) Karl Gutkas, Der Besitz der steirischen Otakare im oberen Traisen- und Gölsental. Unsere Heimat 24 (1953) 198 ff. <sup>275</sup>) Gutkas, wie oben 200 f.

<sup>276</sup>) *Sed et eo die dicto monasterio contulimus trans flumen Tampach in villa Gaersten mansum Gozilay venatoris an der Wure cum proximo pheodo sibi adiacenti.* UBLOE 2, 384 Nr. 262.

<sup>277</sup>) *Et ut sepedito in monasterio Glunicensi cultus divini nominis per nos etiam augeatur, donavimus de consilio canonicorum ecclesie nostre dicti monasterii fratribus* UBLOE 2, 386 Nr. 263.

<sup>278</sup>) *Conferimus etiam et roboramus ipso die dicto monasterio trans flumen Tampach in villa Gersten duo predia mansum Gozilay venatoris an der Wre cum proximo pheodo sibi adiacenti.* UBLOE 2, 643 Nr. 444.

<sup>279</sup>) Krawarik, Windischgarstner Becken. In diesem Band 197 f.

<sup>280</sup>) Gütl am Wühr. KG. Rosenau, Bauparzelle Nr. 4.

<sup>281</sup>) Schiffmann, Ortsnamenlexikon 2, 125 u. 3, 481.

<sup>282</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 68 f.

des 13. Jahrhunderts landesfürstliches Lehen<sup>283</sup>). Trotzdem werden die Fälschungen auf Herzog Leopold IV. zu den Jahren 1175 und 1178 für uns noch verständlicher, wenn wir annehmen, diese Höfe hätten ursprünglich zu Klaus gehört und seien erst später an Pernstein gekommen. Im Urbar der Herrschaft Klaus von etwa 1499 sind sie zwar nicht enthalten<sup>284</sup>), aber ihr Übergang an Pernstein könnte ja schon früher erfolgt sein, etwa um 1363, da beide Herrschaften in der Hand der Wallseer vereinigt waren<sup>285</sup>).

Die Fälschung zu 1178 auf Herzog Leopold „von Österreich und Steier“<sup>286</sup>) enthält jedenfalls einen Absatz über diesen Besitz, in dem zwei Höfe eine besondere Rolle spielten. Unter dem in der Urkunde angeführten Hulewarn ist der Bauernhof Hilbling oder Hilbring vor dem Westausgang dieses Tales gemeint, während der Tiefenbach nur der Tiefengraber Bach sein kann, der am Ostende des Tales in die Steyr fließt<sup>287</sup>). Die Formulierung der Urkunde ist absichtlich sehr umständlich und unklar gehalten. Es heißt, Leopold habe durch Bischof Otto II. von Bamberg Besitzungen geschenkt, die er von ihm zu Lehen hatte. Sie seien in Hilbling zwischen zwei Bergen, von hier ab bis zum Tiefenbach und Steyrfluß als wirklicher und rechtmäßiger Grenze gelegen. Dies sei unter Mitwirkung des Udalschalk von Klaus geschehen, der den landesfürstlichen Besitz in jenen Gegenden verwaltete. Die Mönche sollten ihm dafür verzeihen, daß er ihnen einmal bei Krems ihren Wein genommen habe. Weiters habe der Bischof von Bamberg diese Güter übergeben und bestätige sie nun nach seinem (des Herzogs) gutem und freien Willen, nämlich zwei in Kultur befindliche Mansen, Neubrüche, genützte und ungenützte Wälder und alles Angrenzende zwischen den zwei Bergen bis zu Steyr und Tiefenbach, wo immer es sich ausdehne mit allen Nutzungsrechten, die jemals bei ihnen möglich sein werden. Die Mönche sollten jene Güter dauernd frei und ohne jedes Hindernis besitzen<sup>288</sup>).

<sup>283</sup>) Kurt Holter, Altpernstein (Schriftenreihe des Institutes f. Landeskunde von Oberösterreich 4 Linz 1961) 9.

<sup>284</sup>) OÖ. Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Spital a. P. Hs. 51.

<sup>285</sup>) UBLOE 9 (1906) 376 Nr. 303; Gertrud Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus 1512–1761 Maschr. phil. Diss. (Graz 1958) 23; Holter, Altpernstein 10.

<sup>286</sup>) BabUB 1, 71 Nr. 53.

<sup>287</sup>) Österreichische Karte 1 : 50.000 Blatt 68, Kirchdorf a. d. Krems.

<sup>288</sup>) *Presenti quoque scripto manifestamus, quod tradidimus ecclesie Glönicensi per manus domini nostri venerabilis Ottonis Babenbergensis episcopi, a quo possedimus iure pheodi illa, que nominatim duximus exprimenda, videlicet possessiones Hulewarn inter duos montes hinc et inde usque in Tâiphenpach et in Styr fluvium verum et legitimum terminum habentes. Hec omnia cooperatione Vdschalci de Clÿse, qui nostras res in illis partibus administrabat, ad salutem contulimus monasterio antedicto, ut inde fratres nobis indulgere deberent, quod nos eis vinum ipsorum apud Chremse pro nostra necessitate abstulimus aliquando. Insuper dominus noster Babenbergensis episcopus tradidit predia eadem et confirmavit de nostra bona et libera voluntate, scilicet duos cultos mansus, novalia nemora culta et inculta, et omnia seorsum contigua inter duos montes usque in*

Diese Urkunde biete also eine Gesamtbestätigung dieses Besitzes, wobei auf zwei Mansen, die Neubrüche und die Nutzung der umliegenden Wälder besonderes Gewicht gelegt wird. Es scheint daher, daß vor allem die beiden fremden Höfe und das Nutzungsrecht der Almende umstritten waren. Gleink besaß aber für diesen gesamten Besitz keinen echten urkundlichen Rechtstitel und dürfte an einem solchen interessiert gewesen sein.

Der als Verwalter des landesfürstlichen Besitzes genannte Udalschalk von Klaus ist uns auch anderweitig genannt. Er bezeugt um 1170 eine Admonter Tradition<sup>289)</sup> und erscheint um 1217 das letzte Mal<sup>290)</sup>. In einer Schenkungsurkunde des Bischofs Ekbert von Bamberg (1203–1237) für Spital von etwa 1230 ist ein Pilgrim von Klaus als Zeuge angeführt<sup>291)</sup>.

Unter dem letzten Babenberger hat sich Meinhard Tröstel von Klaus aus große Übergriffe erlaubt. Der Welser Vogt Vorprot schrieb über ihn an den Herzog, Tröstel habe sich über 30 Talente seiner Einnahmen und die Burg Klaus widerrechtlich angeeignet. Von diesem verwüstete er Fischerei und Jagd in Windischgarsten und den Bergen von Stoder. In einem Jahr habe er über 200 Stück Wild geschossen. Häufig würden seine Untertanen und Vogtholden gefangengenommen und hart eingekerkert. Alle Vogteien um dieses Schloß und die Landgerichte um Kirchdorf und Windischgarsten, die ihm (dem Herzog) von seinen Vorgängern überkommen seien, habe sich Tröstel angeeignet. Die herzoglichen und die übrigen bäuerlichen Untertanen bedrücke er durch viele verschiedene Steuern<sup>292)</sup>.

Es wäre möglich, daß Gleink gerade auf Grund dieser Erfahrungen auf eine landesfürstliche Bestätigung besonderen Wert legte. Die starke Betonung der Mitwirkung des Udalschalk von Klaus als Verwalter der herzoglichen Güter in jenen Gegenden bekäme dann einen speziellen Sinn.

Da auch in dieser Fälschung von *novalia, nemora culta et inculta, et omnia seorsum contigua inter duos montes . . . undique protendentia cum omni utilitate, que perpetue ex hiis poterit provenire* die Rede ist, dürfen wir annehmen, daß zur Zeit der Entstehung dieser Fälschung in der Mitte des 13. Jahrhunderts auch hier die Rodung noch nicht ganz abgeschlossen war. Zur Zeit der Klostergründung dürfte das Tal einer geschlossenen Waldlandschaft noch sehr nahegekommen sein.

Dieser Klosterbesitz wird wie jener bei Windischgarsten 1264 von Bischof Berthold von Bamberg bestätigt und auch spätere Bamberger

---

*Styer et in Tuiphenpach undique protendentia cum omni utilitate, que perpetuo ex hiis poterit provenire, et fratres eiusdem ecclesie libere et absque ullo impedimento quolibet illa perpetuo possideant.* BabUB 1, 73 Nr. 53.

<sup>289)</sup> StUB 1, 492 Nr. 529.

<sup>290)</sup> UBLOE 2, 594 Nr. 400.

<sup>291)</sup> UBLOE 2, 689 Nr. 380.

<sup>292)</sup> Willibrord Neumüller und Kurt Holter, Kremsmünsterer Briefe aus der Zeit des Interregnums. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-Hof- und Staatsarchivs (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg.-Bd. 2, 1949) 1, 418 f., Nr. 4 u. 5.

Bischofsurkunden zählen ihn auf. Da außerdem das nahe Kirchdorf bambergisch war, ist nicht zu zweifeln, daß auch dieser Grund und Boden ursprünglich dem fränkischen Bistum gehörte.

Schon bei der Gleinkerau haben wir jedoch festgestellt, daß sich eine vorherige Verleihung an die steierischen Otakare nicht beweisen läßt. Wenn hier eine Verleihung an die Babenberger zum Jahre 1178 behauptet wird, hat dies nichts zu sagen. Sollte sie jemals erfolgt sein, dann konnte es nur vor 1123 geschehen sein, weil offenbar dieser Bamberger Besitz bereits bei der Gründung Gleinks an das Kloster kam und eine Belehnung vor diesem Zeitpunkt noch am ehesten anzunehmen wäre. Für den Fälscher des 13. Jahrhunderts war es aber nur wichtig, Beziehungen dieses Besitzes zum Landesfürsten herzustellen, auch wenn er dafür eine historische Nachricht erfinden mußte. Die Tatsache, daß man diese Bestätigung einer Bamberger Schenkung in eine landesfürstliche Urkunde aufnahm, deutet ja ebenfalls in diese Richtung. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war sich das Kloster anscheinend im klaren, daß ihm der Landesfürst wirksameren Schutz bieten konnte als der weit entfernte Eigenklosterherr, vor allem gegen Leute wie Meinhard Tröstel. Diese Hervorhebung spricht außerdem für eine Fälschung erst unter Otakar, also nach 1251, nicht aber schon zur Babenbergerzeit.

Die Güter bei Kirchdorf und im Ennstal

Udalschalk von Trübenbach schenkte 1188 in Bad Hall mit Zustimmung seiner Mutter Gertrud seinen Besitz in Trübenbach und im Ennstal dem Kloster Gleink<sup>293</sup>). Wie groß dieser Besitz war, wird dabei nicht angegeben.

Die zwischen 1251 und 1262 auf Herzog Leopold von Österreich zum Jahre 1192 gefälschte Urkunde bezeichnet Udalschalk von Trübenbach als Ministerialen des österreichischen Herzogs und gibt an, zum Hof Trübenbach hätten sieben weitere Güter gehört, die Lehen des Bistums Bamberg gewesen seien<sup>294</sup>). Auch in die Fälschung auf Herzog Friedrich II. zum Jahre 1238 wurde dieser Besitz aufgenommen<sup>295</sup>). Die Bamberger Lehen-schaft gibt uns einen Hinweis, daß wir diese Höfe am ehesten um Kirchdorf oder Windischgarsten zu suchen haben. Wir können daher auch einen

<sup>293</sup>) UBLOE 2, 413 Nr. 282.

<sup>294</sup>) *Illud etiam in presenti pagina profiteamur et nosse similiter volumus universos, quod Vdschalchus de Trübenpach ministerialis noster sue salutis intuitu curiam suam sitam in Trübenpach cum septem prediis aliis, que ab ecclesia Babenber-gensi iure hominii actenus ipse possederat, deo omnipotenti et beato Andree apostolo in Glönic eadem die in nostra et omnium ministerialium nostrorum presentia per manus nostras libere contulit a sepedicto monasterio perpetuo libere possidendam, hoc de nostro et cum nostro consensu adiciens, quod curia memorata cum prediis adinentibus nulla commutatione seu venditione sine nostra vel posterorum nostrorum permissione atque licentia a monasterio Glönicensi alienari valeat ullo modo. BabUB 1, 113 f. Nr. 84.*

<sup>295</sup>) *Curiam insuper dictam Trübenpach, quam Vdschalch miles de Trübenpach per manum eiusdem avi nostri Glönicensi cenobio contulit cum septem prediis aliis, similiter eidem perpetuo confirmamus, BabUB 2, 173 Nr. 334.*

Satz in der Fälschung auf Bischof Heinrich von Bamberg zu 1252, die ungefähr gleichzeitig entstanden ist, auf diese Güter beziehen. Hier wird ein Hof in Kirchdorf mit sieben Gütern bestätigt. Da auch die Siebenzahl der Güter übereinstimmt, kann kein Zweifel bestehen, daß wir den Hof Trübenbach und die sieben Güter in der Nähe von Kirchdorf zu suchen haben. Wir wissen nun, daß dieser Hof Trübenbach und zwei Schwaigen bei Windischgarsten vor 1268 umstritten waren.

Dieser Streit wurde 1268 durch einen Schiedsspruch beigelegt<sup>296</sup>). Die Gegner des Klosters waren Otakar von Lauterbach<sup>297</sup>) und sein Schwiegersohn Hartwig von Sipbach<sup>298</sup>). Otakar von Lauterbach muß also der Rechtsnachfolger der Trübenbach gewesen sein. Es wurde entschieden, daß Otakar mit seiner Tochter Kunigunde den Hof in Trübenbach mit dem dazugehörigen Lehen und einer Schwaige in *Au iure precario* gegen eine Abgabe von fünf solidi zu Maria Geburt als Leibgeding innehaben solle. Vierzehn Tage nach diesem Zeitpunkt wurde sie für dreimal vierzehn Tage auf sechs solidi erhöht. Nach dem Tod der beiden sollte der Besitz an das Kloster fallen<sup>299</sup>), die Schwaige in Dachseck hingegen gleich dem Kloster abgetreten werden.

Die zwei Schwaigen, welche außer dem Hof Trübenbach vor 1268 noch umstritten waren, gehörten sicher zu den sieben Gütern, die mit dem Hof in den Fälschungen angeführt werden. Die übrigen fünf Güter dürften jene gewesen sein, die im Urbar von 1308–1312 in der Nähe von Kirchdorf angeführt werden<sup>300</sup>).

Der Hof Trübenbach selbst ist zweimal beim Amt Wienerweg in das Urbar eingetragen. Zur Zeit der Anlage desselben war er, dem Schiedsspruch von 1268 entsprechend, noch gegen jährlich 5 Schilling Pfennige ausgegeben, und zwar an eine Hauserin. Nach ihrem Tod fiel er an das Kloster, wurde mit Diensten belegt und diese im Urbar nachgetragen<sup>301</sup>).

<sup>296</sup>) UBLOE 3, 357 Nr. 380.

<sup>297</sup>) *lis, que inter nos ex una parte et Hartwicum et generum suum Otakerum de Loutterbach ex altera fuit.* UBLOE 3, 357 Nr. 380. O. Seebach, G. Spital a. P., B. Windischgarsten.

<sup>298</sup>) UBLOE 2, 263 Nr. 278.

<sup>299</sup>) *adiecta etiam tali conditione super sepe nominatis curia in Trubenpach cum feodo sibi adtinenti et swaiga in Awe, quod, quando prefati Otakkerus et Kunigundis filia sua ab hac vita transmigraverint, quiete cum omni iure et libere sit soluta, remissa etiam omni inpetitione, quam nos et contra Hertwicum de Sippach habere eo tempore poteramus,* UBLOE 3, 357 Nr. 380.

<sup>300</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 68 f. Nr. 11–14, 17.

<sup>301</sup>) *Item Hauserinne tenet curiam in Trubenpach et unum feodum ibidem et unam swaigam in Windischgersten iure precario pro suis diebus tantum et dantur singulis annis 5 sol. den.*

Nachtrag: *Curia in Trubenpach solvit 3 scaph. sil., 4 scaph. avene, porcum val. dimid. tal., steuram dimid. tal., 2 anseres, 4 pull., in Nat. Dni. 18 den. pro weiset, in Pascha 3 sol. ovorum et 2 cas.*

*Item in feodo adiacenti dicto Am Lehen solvit in Nat. b. Virg. 3 sol. den. usualium et eodem die 1 anserem, 2 pull. in Carnisprivio 1 pull., in Pascha 30 ova, 1 cas., in Nat. Dni. 12 den. pro weiset.* Schiffmann, Stiftsurbare 2, 69 Nr. 16, 18 u. 19.

Wenn wir diesen Hof Trübenbach identifizieren wollen, so kommt zu den bisherigen Argumenten für die Nähe von Kirchdorf noch, daß er mit Gütern in Erb und Lauterbach westlich Kirchdorf in das Urbar eingetragen ist und dem Amt Wienerweg südöstlich Kirchdorf zugerechnet wird. Nach dem Urbar von 1308–1312 befand sich in Trübenbach ein Hof (curia) und ein Lehen (feodum). Im Gleinker Urbar von 1584 ist nach dem Besitz in Erb ein *Weyrhof* und ein *Silberlehen bey dem Weierhof* eingetragen, und auch in der Indikationsskizze des Franziszeischen Katasters sind beide unter diesem Namen angeführt. Hof ist allgemein die Übersetzung von curia. Eine zweite curia kommt aber in der Nähe von Kirchdorf nur in Lauterbach vor. Außerdem befand sich hier eine Nikolauskapelle auf dem Grund des Weierhofes<sup>302</sup>). Der Weyrhof ist sicher nach zwei Fischweihern benannt, die im Kataster in seiner Nähe eingezeichnet sind<sup>303</sup>). Er kann daher seinen Namen erst später nach diesen Weihern geändert haben. Dies alles spricht dafür, die *curia Trübenbach* mit diesem Hof zu identifizieren.

Als Rechtsnachfolger der Trübenbacher erscheint 1268 ein Otakar, der sich nach dem unmittelbar neben dem Weiherhof liegenden Lauterbach nannte. Er hatte noch zwei Brüder, Gottfried und Alram<sup>304</sup>). Der Vater dieser Brüder dürfte jener *nobilis vir*, Rudolf von Lauterbach, gewesen sein, der 1217 in Wels in einer Urkunde Hartneids von Ort auftritt, und als *dominus* bezeichnet wird, weshalb sich das *mei fideles* am Schluß der Zeugenreihe nicht mehr auf ihn bezieht<sup>305</sup>). Um 1230 befand er sich mit St. Florian in Streit um das Kleinpöllergut in Penking, wobei er als *nobilis vir* bezeichnet wird<sup>306</sup>).

Udalschalk von Trübenbach hatte um 1188 seinen Besitz unter der Bedingung übergeben, daß ihn seine Mutter und ihr Gatte Albero von Ort noch bis zum Tode nutzen durfte, dann sollte er an Gleink übergehen. Als Zeuge ist auch ein Heinrich von Trübenbach genannt. Es ist anzu-

<sup>302</sup>) 1587 *seind von Peter Silberlechner auf dem Guet an Silberlechen alß unßers Gottshauß under gehörige Capellen zu S. Nicola negst bey den Silberlechen in Kirchdorfer pfar gelegen gesetzten Zechmaister 2 silberne und übergolte Keldi sambt ihren Patenen, darunder der größte mit der Paten 25 1/2, dan der Kleine so in Fueß mit ainen Holz außgefüllt ist auch mit der Paten 17 Loth wegen thun und zu gemelter Capellen gehörig sein auf Gleink und mehrer Sicherheit willen überantwortt worden uhrkhund hinaußgebens scheins. Unser Kirchdorfer Ambtman Andreas Lang, ein Burger zu Kirchdorf, schreibt dise Capellen sey auf unseres Weyrhofs Grundt gepauet und anno 1582 ganz von Tach komen, dazu ein Wissen gehört, welche Matthäus Hofmändl Pfarrer zu Kirchdorf gefexnet. Mit Angabe ex. vet. manuscripto LA, Sta. Gleink Hs. 2 S. 173 f.*

<sup>303</sup>) OÖ. Landesarchiv, Franziszeischer Kataster KG, Mitterinzersdorf, Parzellennummer 173 und 174.

<sup>304</sup>) UBLOE 3, 568 Nr. 6 und 579 Nr. 22.

<sup>305</sup>) UBLOE 2, 594 Nr. 400.

<sup>306</sup>) KG. Penking b. Hargelsberg, UBLOE 2, 693 Nr. 485; Konrad Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 3 (Österreichische Urbare 3. Abt. 2. Bd., Wien und Leipzig 1915).

nehmen, daß sich die Nachkommen dieses Heinrichs oder jene Udalrichs in Zukunft nach Lauterbach nannten.

Ein Albero von Ort, Angehöriger des bekannten Geschlechtes, ist uns nur im Nekrolog von Wilhering belegt<sup>307)</sup>. Heinrich von Ort, der die Urkunde von 1188 ausstellte, kommt nur hier vor, weshalb Handel-Mazzetti eine Verschreibung annimmt<sup>308)</sup>. Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen beiden aber nicht um Angehörige des mächtigen Dienstherren-geschlechtes, sondern um Burgmannen desselben oder Vorfahren jenes Ulrich von Ort, der sich um 1230 nach einem einzelnen Haus in der Ortschaft Feuereck nannte<sup>309)</sup>. Die Heirat mit dem bescheidenen Geschlecht der Trübenbacher spricht jedenfalls dafür.

Im Ennstal läßt sich bei Pürgg ein Gleinker Hof nachweisen. Diese Urkunde von 1224 ist zwar nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert<sup>310)</sup>. Obwohl darin Guthsarn steht, so kann es sich dem Inhalt nach doch nur um Gruscharn, das spätere Pürgg, handeln<sup>311)</sup>. Hier befand sich eine Burg des Landesfürsten und bei dieser ein herzoglicher Küchenmeister Hiltgrim (*Hiltegimus magister coquinae ducis in Enstal*), dessen Stammbaum Pirchegger zusammengestellt hat<sup>312)</sup>. Mit ihm geriet das Kloster wegen einer Manse in Pürgg in Streit. Dieser Streit wurde unter Mitwirkung Herzog Leopolds VI. 1224 in Gaishorn beigelegt<sup>313)</sup>. Das Kloster verließ die Manse dem Hiltgrim von Steinach, dem Sohn des Streitgegners<sup>314)</sup> und seinen Nachkommen gegen einen jährlichen Zins von 20 Friesacher Pfennigen. Bei Erbenlosigkeit sollte sie der Abt verleihen. Im Jahre 1284 erkannte Gleink nach einem Streit die Eigentumsrechte des Klosters Admont über dieses Lehen an, das vorher der inzwischen verstorbene Alram von Steinach innegehabt hatte<sup>315)</sup>.

Im westlichen Ennstal bei Haus muß das Kloster Gleink schon vor 1224 Besitz gehabt haben, denn in diesem Jahre vertauschte es dem Herzog Friedrich II. unter anderem *et alia predia in Enstal apud villam*

307) Viktor Handel-Mazzetti, Waltenstein und Eppenberg und die Herren „von Ort in Traunsee“. 67. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum (1909) 58 Anm.; Otto Grillnberger, Die ältesten Todtenbücher des Cistercienserstiftes Wilhering (Graz 1896) 94 Mai 23 Albero de Ort.

308) Handel-Mazzetti, Waltenstein. Jb. d. Musv. 67, 59.

309) UBLOE 2, 689 Nr. 479; Schiffmann, Ortsnamenlexikon 2, 230.

310) Kopialbuch 17. Jh. OÖ. Landesarchiv, Stiftsarchiv Gleink, Hs. 4 fol. 24<sup>v</sup> Nr. 32; UBLOE 2, 647 Nr. 447.

311) Joseph Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter (Wien 1893) 80.

312) Hans Pirchegger, Landesfürst und Adel in Steiermark 3 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 16, Graz 1958) 179 ff. u. 184 Anm. 24.

313) In der Abschrift Gainsharn, wohl Gaishorn südöstlich Rottenmann.

314) *eundem mansum concessimus Hiltegimo de Steinæ prædicti Hiltegimi filio scilicet et posteritati suæ*. UBLOE 2, 647 Nr. 447. Steina ist das Dorf Lteinach westlich Liezen, Zahn, Ortsnamenlexikon 442.

315) Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 2 (Graz 1876) 413 Nr. 279.

*Rupprehtingen in monte sita*<sup>316</sup>). Es handelt sich hier um das Dorf Ruperting östlich Haus<sup>317</sup>). In der Fälschung über diesen Tausch des Jahres 1224 sind diese Objekte nicht enthalten<sup>318</sup>). Man wollte also Mitte des 13. Jahrhunderts den Anschein erwecken, als seien diese Güter beim Tausch von 1224 nicht an den Herzog übergegangen.

Es sind aber auch Urkunden angefertigt worden, um diesen Besitz wieder zu erlangen. So ist eine Schenkung dieser Güter der Hauptinhalt einer Fälschung auf Leopold V. zum Jahre 1192, nach der dieser 13 Güter am Gumpenberg bei Haus im Ennstal an Gleink geschenkt habe, damit sie dauernd *oleum vite usibus necessarium* dem Kloster lieferten<sup>319</sup>). Die Vogtei behielt er sich vor und versprach, sie ohne jede Entschädigung auszuüben<sup>320</sup>).

Die 13 Güter bei Haus sind dann in der Fälschung auf Friedrich II. zum Jahre 1238 enthalten<sup>321</sup>). Diese Urkunde dürfte wegen der darin ebenfalls bestätigten Kirche von Dietach vor 1262 entstanden sein. Da in dieser Urkunde von 1238 aber die Fälschung zum Jahre 1192 zitiert wird, muß auch diese damals schon vorhanden gewesen sein. Wir können daher sagen, daß sowohl die Urkunde von 1238 als auch die von 1192 vor 1262 entstanden sein muß.

Im Gleinker Urbar aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts ist dieser Besitz nicht eingetragen. Dagegen erscheint er in den landesfürstlichen Urbaren. Im Urbar der Babenbergerzeit von 1220–1230 findet sich unter der Überschrift: *In officio Enstal* die Eintragung: *In Gumpoltsperge de 13 beneficiis 6 mr. et 8 den.*<sup>322</sup>). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dies jene Güter sind, welche Gleink 1224 hergegeben und nun mit Hilfe der obigen Fälschungen gewinnen oder vielmehr zurückgewinnen wollte. Im Urbar aus der Zeit Otakars von Böhmen, das zwischen 1265 und 1267 entstanden ist, sind diese Güter ebenfalls eingetragen: *Item*

<sup>316</sup>) BabUB 2, 81 Nr. 252.

<sup>317</sup>) Zahn, Ortsnamenbuch 403.

<sup>318</sup>) BabUB 2, 82 Nr. 253.

<sup>319</sup>) Wohl Öl für den gesamten liturgischen Bedarf; Philipp Hofmeister, Die heiligen Öle in der morgen- und abendländischen Kirche (Würzburg 1948).

<sup>320</sup>) *quod nos pro remedio tam anime nostre quam parentum nostrorum presentibus universis ministerialibus Austrie et Styrie tradidimus et contulimus super altare sancti Andree apostoli in Gl̃nich donatione legitima predia tredecim in Enstal iuxta montem Gumpenberge apud House cum omnibus pertinentiis et utilitatibus eorundem, que vel ibi nunc vel fieri poterunt infuturum ea conditione interposita, ut de eisdem fratribus in Gl̃nicensi monasterio domino famulantibus oleum vite usibus necessarium perpetuo ministretur. Ius tamen advocatie in dictis possessionibus nobis ac posteris nostris taliter duximus retinendum, ut easdem possessiones absque respectu totius conmodi temporalis defesare fideliter atque protegere teneamur.* BabUB 1, 113 Nr. 84.

<sup>321</sup>) *Tredecim quoque predia sita in Enstal in monte Gumpenperge apud House, que dictus L(iupoldus) avus noster ecclesie donaverat antedictae, nos cum omnibus pertinentiis eorundem eadem ipsi cenobio iure perpetuo confirmamus.* BabUB 2, 173 Nr. 334.

<sup>322</sup>) Alfons Doptsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter (Österreichische Urbare 1. Abt. 2. Bd. Wien und Leipzig 1910) 32 Nr. 3.

in monte Gumpensberge 6 mr., sed recompensatio illarum fieri debet monasterio in Chleunich<sup>323</sup>). Das Kloster Gleink hat also auf Grund seiner Fälschungen diese Güter zwar nicht zurückbekommen, aber immerhin eine Entschädigung für sie erhalten und sich daher nicht umsonst bemüht. Es steht fest, daß vor der Redaktion des otakarischen Urbars die Fälschungen wegen der Güter bei Haus dem Landesfürsten vorgelegt wurden und somit unsere Annahme bestätigt wird, sie seien vor 1262 entstanden. Wir können aber ihre Entstehungszeit mit großer Wahrscheinlichkeit weiter eingrenzen. Da sie zur Zeit der Erstellung des babenbergischen Urbars offenbar noch nicht vorlagen, fällt ihre Anfertigung in die Zeit zwischen 1240 und 1262. Wahrscheinlich sind sie aber erst unter Otakar von Böhmen entstanden, von dem man wußte, daß er den Klöstern besonders freundlich gesinnt war, und der naturgemäß mit den früheren Besitzverhältnissen anfangs nicht sehr vertraut sein konnte. So kommt schließlich am ehesten das Jahrzehnt von 1251–1262 als Anfertigungszeit beider Fälschungen in Frage.

Im Jahre 1282 verschaffte sich das Kloster ein Transumpt der Urkunde von 1192 durch den in Admont weilenden Erzbischof Friedrich von Salzburg<sup>324</sup>). Vielleicht unternahm das Kloster damals erneut Schritte, um diese Güter von den Habsburgern zurückzubekommen. Jedenfalls lassen sich noch 1348 drei Güter im Besitz des Klosters am Gumpenberg nachweisen<sup>325</sup>).

Dieser Besitz bei Haus ist also auf alle Fälle vor 1224 an Gleink gekommen. Die äußeren Merkmale der Urkunde von 1192 sprechen nicht für einen echten Kern. Wir wissen zudem, daß Herzog Leopold V. im selben Jahr die Schenkung des Gutes in Dietach durch den letzten Otakar zurücknahm und die Ansicht äußerte, dieser Fürst habe zu reichliche Schenkungen an die Kirche gemacht. Es ist daher eher anzunehmen, diese Schenkung sei noch von den steirischen Otakaren vollzogen worden, wenn sie überhaupt auf die Landesfürsten zurückgeht. Pirchegger nimmt dies an und hält sie ursprünglich für einen Teil der Herrschaft Pürgg<sup>326</sup>). Wir wissen aber, daß freie Herren, die ihren Stammsitz in Lamprechtshausen nordöstlich Salzburg hatten, um Haus begütert waren<sup>327</sup>), aber auch ein Geschlecht, das sich nach Stadelkirchen nannte, hatte Beziehungen ins Ennstal<sup>328</sup>).

Es ist also ohne weiteres möglich, daß dieser Besitz gar nicht auf die Otakare oder Babenberger zurückgeht. Noch naheliegender ist es, diesen Besitz bei Haus mit der Schenkung des Udalschalk von Trübenbach in

<sup>323</sup>) Dopsch, Gesamturbare der Steiermark, 125 Nr. 16.

<sup>324</sup>) Orig. OÖ. Landesarchiv Linz, Stiftsarchiv Gleink Envel. 38; Franz Martin, Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343 I (Salzburg 1928) 134 Nr. 1046 zu 1282 Mai 18 Admont.

<sup>325</sup>) 1348 Februar 2, Kopialbuch 17. Jh.; LA, StA. Gleink Hs 4 fol. 99v, Nr. 12.

<sup>326</sup>) Pirchegger, Landesfürst und Adel 3, 180.

<sup>327</sup>) Pirchegger, Landesfürst und Adel 1, 78 ff.

<sup>328</sup>) Pirchegger, Landesfürst und Adel 1, 84.

Verbindung zu bringen. Dieser Udalschalk übergab um 1188 *possessiones suas tam in Trübenpach quam in Ensthal*; sonst ist uns im Ennstal kein Gleinker Besitz mehr bezeugt. Die Mutter Udalschalks von Trübenbach war in zweiter Ehe mit Albero von Ort verheiratet. Die Übergabe der Güter sollte erst nach dem Tod von Gertrud und Albero durch Rudolf von Russdorf erfolgen<sup>329</sup>). Udalschalk machte den Kreuzzug Friedrich Barbarossas mit und erhielt zu seiner Ausstattung von Gleink 20 Talente und 10 Mark Silber sowie ein gutes Pferd.

Der Besitz in Niederösterreich<sup>330</sup>)

Hier hatte Gleink in der Nähe von Haag sowie bei St. Johann in Engstetten und Ardagger Güter. Dazu kamen Weingärten in der Wachau. Auch die Güter des Klosters um Haag müssen umstritten gewesen sein. Wir besitzen nämlich eine gefälschte Urkunde auf Bischof Otto von Bamberg zum Jahre 1178<sup>331</sup>), die nach den äußeren Merkmalen zu schließen derselben Zeit angehört wie die Fälschungen wegen Spital a. P.

Nach dieser Urkunde habe *Arnhalms iunior de Volkenstorf pro remedio anime sue et karissime filie sue Jotte uxore videlicet Eberhardi nobilis de Altenhouen*, die in Gleink begraben sei, seine Bamberger Lehen in Kroisboden<sup>332</sup>) bei Heimberg, die dieser Arnhalms und seine Eltern lange ungestört innegehabt hatten, dem Bistum aufgesagt. Diese Rückgabe sei unter der Bedingung ihrer Übergabe an Gleink erfolgt. Als er nun am Feste des Hl. Georg nach Gleink gekommen und dort von Abt Marquard und den Brüdern ehrerbietig empfangen und zuvorkommend behandelt worden sei, habe er diese Übergabe zu dauerndem freien und ungestörten Besitz in Anwesenheit des Arnhalms von Volkersdorf und der Brüder vollzogen. Der Umfang dieser Lehen wird mit acht Gütern angegeben (*in quibus octo viri habuerunt residentiam*) drei in Kroisboden, zwei in Dürrnberg<sup>333</sup>), eines in Zaun<sup>334</sup>) und zwei im Tal<sup>335</sup>).

Im Urbar von 1308–1312 sind in Kroisboden nur zwei Besitzseinheiten angegeben<sup>336</sup>), in Dürrnberg zwei<sup>337</sup>), in Zaun eines<sup>338</sup>) und zwei im

<sup>329</sup>) StUB, Ergänzungsheft zu den Bänden 1–3 (1949) 132 Rüstorf s. Passau.

<sup>330</sup>) Die Identifizierung dieses Besitzes verdanke ich Heinrich Weigl, Klosterneuburg.

<sup>331</sup>) UBLOE 2, 353 Nr. 245.

<sup>332</sup>) O. Schudutz, B. Haag NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 u. 4, 129.

<sup>333</sup>) O. Schudutz, B. Haag, später Unterwinden, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 61 u. 4, 149.

<sup>334</sup>) Zauner, O. Hofkirchen. G. St. Valentin, B. Haag, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 und 4, 361.

<sup>335</sup>) Talbauer, O. Schudutz, B. Haag, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 und 4, 133 Nr. 9.

<sup>336</sup>) *Item in Chreuspach in feodo Wcherer... Item Chunradus ibidem Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 Nr. 7 und 8.*

<sup>337</sup>) *Item Leupoldus in Dürrenperg solvit in omnibus sicut Dietricus in dem Tal. Item vicinus suus ibidem solvit per omnia tantum Schiffmann, Stiftsurbare 2, 61 Nr. 11 u. 12.*

<sup>338</sup>) *Item in dem Zaun, Schiffmann, Stiftsurbare 2, 63 Nr. 39.*

Tal<sup>339</sup>). Die Fälschung enthält also nur um eine Besitzinheit mehr als das Urbar. Ob Gleink durch diese Fälschung erst in den Besitz der aufgezählten Güter kam oder sie nur gegen irgendwelche Ansprüche sichern wollte, muß dahingestellt bleiben. Es wäre möglich, daß die Volkersdorfer Rechte geltend machten, dann wäre die Fälschung am ehesten vor 1256 entstanden. Wahrscheinlicher aber ist, daß man Rückforderung nach der Ächtung der Volkersdorfer 1256 befürchtete. Unter dem jüngeren Arnham von Volkersdorf ist wohl jener gemeint, der seit etwa 1140—1176 mehrfach genannt wird. Daß seine Tochter Jutta mit Eberhard von Altenhofen verheiratet war und in Gleink begraben wurde, ist nur in dieser Fälschung bezeugt, dürfte aber auf Wahrheit beruhen.

Außerdem bestätigt Otto II. mit dieser Urkunde aber auch die Schenkungen seiner Vorgänger, besonders Otto I. von Bamberg, und führt die in der Hofmark Haag namentlich an. Es sind folgende: Drei in Keppeldorf<sup>340</sup>), sechs in Richersdorf<sup>341</sup>), fünf in Winnersdorf<sup>342</sup>), zwei in Werkgarn<sup>343</sup>) und Graben<sup>344</sup>), zwei in Dehendorf<sup>345</sup>) und Straß<sup>346</sup>), drei in Reut<sup>347</sup>), eines in Silbermühle<sup>348</sup>), zwei am Meierhof<sup>349</sup>), in Kirchweg<sup>350</sup>) und Ziegelöd<sup>351</sup>), eines in Zaucha<sup>352</sup>) und Hausleiten<sup>353</sup>). Dazu kamen noch 14 Zehenthäuser.

Das Urbar bringt an den hier angeführten Orten folgende Besitzheiten: drei in Keppeldorf<sup>354</sup>), vier in Richersdorf<sup>355</sup>), fünf in Wieners-

<sup>339</sup>) *Item Dietricus in dem Tal... Item vicinus suus Dietmarus.* Schiffmann, Stiftsurbare 2, 61 Nr. 9 und 10.

<sup>340</sup>) Gr. u. Kl. Keppeldorf, O. Porstenberg, B. Haag, NÖ. Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 u. 4, 113.

<sup>341</sup>) Richersdorf, O. Porstenberg, B. Haag, NÖ., Schiffmann 2, 62 und 4, S. 286.

<sup>342</sup>) Wienersdorf, O. Holzleiten, B. Haag, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 und 4, 356.

<sup>343</sup>) Werkgarn. Vgl. Ernst Werner, Von der Ennsvaldsiedlung zur niederösterreichischen Stadt Haag (Haag 1956) 81.

<sup>344</sup>) Grabner, O. Edelfhof, B. Haag, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 und 4, 188.

<sup>345</sup>) Dehendorf, G. St. Johann i. E., B. St. Peter i. d. Au, NÖ. Schiffmann, Stiftsurbare 2, 61 u. 4, 137.

<sup>346</sup>) Strass, G. Bubendorf, B. St. Peter i. d. Au, NÖ. Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 und 4, 324.

<sup>347</sup>) Reut, G. Judendorf. B. Ybbs, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 66 und 4, 284.

<sup>348</sup>) bei Weinzierl, westlich der Erla, O. Aigenfließen, G. Ernsthofen, B. Haag, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 und 4, 332.

<sup>349</sup>) Mair, Pernersdorf, O. Knillhof, B. Haag, NÖ., Maierhof, Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 und 76 4, 248.

<sup>350</sup>) Kirchweg, O. Holzschachen, G. Weistrach, B. St. Peter i. d. Au, NÖ., Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 und 116.

<sup>351</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 und 116.

<sup>352</sup>) Zauchhof, G. u. B. Haag, NÖ. = Zaucha, Ortsverzeichnis von Niederösterreich (1926) S. 57.

<sup>353</sup>) Hausleitner, O. Hausleiten, G. Gleink, B. Steyr, Schiffmann, Stiftsurbare 2, 53, 16 u. 4, 210.

<sup>354</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 Nr. 29—32.

<sup>355</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 Nr. 28.

dorf<sup>356</sup>), je einer in Werkgarn und Graben<sup>357</sup>), je einer in Dehendorf und Straße<sup>358</sup>), zwei in Reut<sup>359</sup>), eine in Silbermühle<sup>360</sup>), eine in Meierhof<sup>361</sup>), je eine in Kirchweg und Ziegelöd<sup>362</sup>), je eine in Zaucha<sup>363</sup>) und in Hausleiten<sup>364</sup>).

Gegenüber dem Urbar ergibt sich in der Fälschung ein Mehr von zwei Besitzeinheiten in Richersdorf, eine in Reut und eine in Meierhof, zusammen insgesamt um vier sowie vierzehn Zehenthäusern. Die Formulierung in *Werchkaden et an dem Graben duo*, die ähnlich noch fünf Mal verwendet wird, ließ sich außerdem so auslegen, als seien je zwei also insgesamt vier Besitzeinheiten gemeint gewesen.

Ob man mit dieser Fälschung nur das in ihr enthaltene Mehr gewinnen wollte und mit diesen Bestrebungen nicht durchdrang, oder ob die im Urbar enthaltenen Güter zur Gänze oder teilweise erst durch diese Fälschung gewonnen wurden, ist nicht mehr zu entscheiden. Es wäre bis zu einem gewissen Grad auch möglich, daß man nur einen urkundlichen Rechtstitel brauchte, um ungerechtfertigte Forderungen oder Übergriffe abwehren zu können, da keine echte Schenkungsurkunde hierüber erhalten ist. Mit der Echtheit dieser Urkunde von 1178 fällt auch die älteste Bezeichnung von Haag als Hofmark, obwohl eine solche Benennung im 12. Jahrhundert schon möglich wäre<sup>365</sup>).

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Gleinker Besitz um Haag auf den Eigenklosterherrn zurückgeht, weil diese Güter mitten in den Bamberger Besitz eingestreut lagen. Die Höfe östlich Haag dürften aber tatsächlich an die Volkersdorfer verliehen gewesen sein. König Heinrich II. schenkte 1002 *cuidam militi nostro* Pilgrim seinen Besitz Winnersdorf<sup>366</sup>) und 100 Mansen des angrenzenden Waldes<sup>367</sup>). Dieser Pilgrim ist wohl der Graf des Mattiggaues 1014–1035. Bischof Gunther von Bamberg

<sup>356</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 Nr. 2 und 3.

<sup>357</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 61 Nr. 14 u. 23.

<sup>358</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 Nr. 4 u. 5.

<sup>359</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 Nr. 36.

<sup>360</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 60 Nr. 1.

<sup>361</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 62 Nr. 27 u. 24.

<sup>362</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 63 Nr. 43.

<sup>363</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 53 Nr. 16.

<sup>364</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 53 Nr. 16.

<sup>365</sup>) Eugen Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns (Deutschrechtliche Beiträge 12 Heft 2, Heidelberg 1929) 307. Über die Bedeutung des Wortes, Deutsches Rechtswörterbuch 5, (Weimar 1953–1960) Sp. 1286 f.

<sup>366</sup>) *quidquid in eadem villa habere visi sumus, insuper etiam de silva quae proxima est ad centum mansos*. 1002 Juli 1, Sontheim a. d. Günz, MG DD 3 (Hannover 1900–1903) 2 Nr. 2; Karl Lechner, Über einige Örtlichkeiten des Viertels ob dem Wienerwald in früh- und hochmittelalterlichen Urkunden. Unsere Heimat 25 (1954) 100 ff.

<sup>367</sup>) Ortschaft von vier Häusern südöstlich Haag, NÖ.

(1057–1064), den Klebel für den Sohn jenes Pilgrim hält<sup>368</sup>), überließ diesen Besitz dem Bistum Bamberg. Zwischen Herbst 1061 und Februar 1062 übergab ein Friedrich als sein Treuhänder die Allode Winnersdorf (Wouezesdorf) und Haag (Haga), die der Bischof vorher durch die Hand seines Vogtes in die Friedrichs übertragen hatte, samt den Zugehörungen dieser Orte (loca), nämlich den gesamten Besitz des Bischofs zwischen Enns und Ybbs und den zu dem Gut gehörigen Ministerialen<sup>369</sup>).

Nach dem Urbar von 1308–1312 besaß Gleink in Winnersdorf fünf Höfe, also den ganzen Ort, der 1002 und 1061–62 Mittelpunkt eines ausgedehnten Gutskomplexes gewesen sein dürfte. Gleink hat hier also sofort nutzbares Kulturland erhalten. Dies dürfte auch von dem anderen Besitz um Haag gelten. Im Gegensatz zu den bisher behandelten Ämtern, war dieser Besitz aber nicht geschlossen, sondern in Streulage.

Die beiden Urkunden der Bischöfe Heinrich und Berthold von Bamberg von 1252 und 1264, von denen die erste falsch ist und die zweite wahrscheinlich echt, bestätigen dem Kloster auch einen Hof Schachen, den ein *Duringus miles dictus Grasgulle* geschenkt haben soll<sup>370</sup>). Wahrscheinlich ist damit die *curia in Schachen* (heute Hochschachen) gemeint, welche das Urbar verzeichnet<sup>371</sup>). Gleink ist also in den Besitz dieses Hofes gelangt, scheint aber Schwierigkeiten bei seiner Erwerbung gehabt zu haben. Vor allem dürfte ihm an der Zustimmung des Bischofs als Lehensherr gelegen gewesen sein. Der Schenker läßt sich auch anderweitig nachweisen. Im Jahre 1223 sind uns Dietrich, Konrad und During die Großgullen genannt<sup>372</sup>). Ein *Dietricus filius Dietmari Grasgulle* wird schon um 1185 erwähnt<sup>373</sup>).

In der Fälschung auf Herzog Leopold von „Österreich und Steier“ zum Jahre 1178, aus der Zeit 1256–1269, bestätigt dieser eine Schenkung seiner Ministerialen Otakar, Rudiger und Tageno von Paga, die zehn Güter bei

<sup>368</sup>) Klebel, Bischof Gunter, 26 f.

<sup>369</sup>) Guttenberg, Regesten 154 Nr. 328. Dazu Ernst Klebel, Bamberger Besitz in Österreich und Baiern, in: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57, München 1957) 293 f.

<sup>370</sup>) 1251 Heinrich von Bamberg: *Preterea quandam curiam in Schachen, quam Duringus miles dictus Grasgulle deputavit et tradidit per manus nostras cenobio memorato, recognoscimus legitime donationis titulo fratribus ipsius monasterii per eundem Duringum fuisse traditam et donatam et huiusmodi delegationem, sicut est dignum, favorabiliter amplexamur*, UBLOE 3, 186 Nr. 194.

1264 Berthold von Bamberg: *nos quandam curiam in Schachen, quam Duringus miles dictus Grasgulle deputavit cenobio memorato recognoscimus legitime donationis titulo fratribus ipsius monasterii per eundem Duringum fuisse traditam et donatam et huiusmodi delegationem, sicut est dignum, favorabiliter amplexamur*. UBLOE 3, 319 Nr. 342.

<sup>371</sup>) Schifmann, Stiftsurbare 2, 61 Nr. 15 östlich St. Johann in Engstetten.

<sup>372</sup>) 1223 *Dietricus, Chunradus, Durinchus* die Grossgullen. UBLOE 2, 645 Nr. 445.

<sup>373</sup>) StUB 1, 619 Nr. 643.

Winklarn in der Gemeinde Kollmitzberg umfaßte<sup>374)</sup>. Es kann sich dabei nur um das Amt Ardagger handeln, wie es im Urbar von 1308–1312 eingetragen ist<sup>375)</sup>. Dieses umfaßte zwar damals schon zwölf Einheiten, aber die zweiten Güter in Winklarn und Destlberg können inzwischen durch Teilungen entstanden sein. Noch 1523 spricht der Gleinker Abt jedenfalls von seinem *amtl zu Wigkharn bey Ardagger gelegen*<sup>376)</sup>, ein Hinweis, daß Winklarn ursprünglich der Mittelpunkt des Amtes war. Die Fälschung dürfte in diesem Punkte daher nur den Zweck gehabt haben, die Zustimmung des Landesfürsten zu beurkunden. Vielleicht war die Schenkung zwischen 1246 und 1251 erfolgt.

In jener Fälschung auf einen Herzog Leopold von Österreich und Steyr zum Jahre 1192, die wir zwischen 1251 und 1262 datiert haben, schenkte der Herzog dem Kloster unter anderem acht Joch bei Gobelsburg und zwei Weingärten namens Ger, einen bei Zöbing und einen *apud Hasele* mit einem Lehen<sup>377)</sup>.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist also auch das Bestreben des Klosters zu erkennen, in den Besitz von eigenen Weingärten zu kommen. Durch den Tausch von 1224 hatte es ja Besitz in Reutern und Gföhl im Waldgebiet nördlich Krems, nun suchte es auch östlich davon im Kamptal Fuß zu fassen, um Weingärten zu gewinnen.

Hierher gehört es auch, wenn in anderen Fälschungen aus dieser Zeit auf Herzog Leopold „von Österreich und Steier“ zu 1175 und 1178 dieser durch eine Schenkung gut machen will, daß er dem Kloster notgedrungen bei Krems Wein entzogen habe<sup>378)</sup>. Im Urbar von 1308–1312 ist ursprünglich kein Weingartenbesitz eingetragen, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts wird ein solcher nachgetragen<sup>379)</sup>. Darunter ist auch ein Amtmann in Gobelsburg, der für einen Acker 20 Denare dient<sup>380)</sup>. Schon zur Zeit der Anlage des Urbars hat jedoch das Kloster Wein aus Niederösterreich bezogen, der von den Untertanen des Hofamtes herauftransportiert

<sup>374)</sup> *Item presenti pagine duximus inserendum, quod dilecti ministeriales nostri, videlicet Otakkerus, Rudigerus et Tageno fratres de Paigen predia decem virorum apud Vinchlarn et in montibus iuxta sita ob remedium animarum suarum ac parentum suorum Glunicensi monasterio per manus nostras tradiderunt, quam etiam traditionem ipsius ecclesie fratribus confirmamus de nostra gratia speciali.* BabUB 1, 73 Nr. 53.

<sup>375)</sup> Schiffmann, *Stiftsurbare* 2, 66 Nr. 8 und 9..

<sup>376)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreichische Herrschaftsakten G. 23 fol. 7 ff.

<sup>377)</sup> *Preterea presenti scripto manifestamus, quod nos octo iugera apud Gobanspürch et duas vineas, que dicuntur Geren apud Austriam, una Ger inferius apud Zebingne, altera apud Hasele cum pheodo Glvnicensi ecclesie libere contulimus ab eodem monasterio perpetuo possidendas.* BabUB 1, 113 Nr. 84.

<sup>378)</sup> *ut inde fratres nobis indulgere deberent, quod nos eis vinum ipsorum apud Chremse pro nostra necessitate abstulimus aliquando.* BabUB 1, 73 Nr. 53.

<sup>379)</sup> Schiffmann, *Stiftsurbare* 2, 73 Nr. 19–22 u. S. 77 f.

<sup>380)</sup> Schiffmann, *Stiftsurbare* 2, 77 Nr. 6.

wurde. Dabei dürfte es sich anfänglich um gekauften Wein gehandelt haben<sup>381</sup>).

Im Jahre 1325 bestätigte der Rat von Krems und Stein, daß die Söhne des Konrad Durst von Stein dem Kloster einen Weingarten *in der widen, der da heizzet der Gere* verkauft haben. Auf Befehl der Fürsten von Österreich übernimmt der Rat von Krems und Stein den Schirm für diesen Weingarten<sup>382</sup>), der auch im Urbar eingetragen ist<sup>383</sup>). Bald darauf 1328 verkaufen Lebe, Sohn des Otto von Grafenwört, und Jörg, Sohn des Ruger von Krems, dem Kloster einen weiteren Weingarten *in der widen ze Chrems*<sup>384</sup>). In einer Urkunde von 1334 bezeugt Rudiger der Vogt, Pfleger zu Weiteneck, auf seine Ansprüche an das Gotteshaus Gleink wegen des Weingartens Ger in der Widem zu verzichten, der seine rechte Morgengabe gewesen sei von seiner Frau Gerwig, der Durstin von Stein<sup>385</sup>).

#### *Vogtei und Exemption vom Landgericht*

Schon für 1151 wird in der zweifellos echten Tauschurkunde des Bischofs Konrad von Passau ein Arnhalm als Vogt des Klosters Gleink angegeben<sup>386</sup>). Als Laienzeugen sind dann an erster Stelle genannt: *Adelramus de Vrla et frater eius Egeno, Arnhalmus de Volchenstorf*. Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um die Vögte der beiden Klöster handelt, Egeno von Url für Seitenstetten<sup>387</sup>), Arnhalm von Volkersdorf für Gleink. Im Jahre 1192 erscheint dann ein Ministeriale Herzog Leopold V., namens Otto, als Vogt des Klosters Gleink. Es dürfte Otto von Volkersdorf gewesen sein, der in derselben Urkunde als Zeuge erscheint<sup>388</sup>). Derselbe Otto ist uns auch schon 1188 als Vogt genannt<sup>389</sup>).

Da demnach kein Zweifel bestehen kann, daß die Volkersdorfer im 12. Jahrhundert Vögte des Klosters Gleink waren, erscheint es angebracht, zunächst auf die Geschichte dieses Geschlechtes näher einzugehen<sup>390</sup>). Dabei sind uns die Namen von Vater und Sohn Arnhalm und Otto wichtige Hinweise, besonders der erstere, weil er weniger gebräuchlich war. Dieser Name Arnhalm ist zum ersten Male in einer Traditionsnotiz des benachbarten Klosters Garsten bezeugt. Nach ihr schenkte ein Arnhalm, der in

<sup>381</sup>) Vgl. Eintragungen im Urbar wie *vecturam vini maioris mesure* (Schiffmann, Stiftsurbare 2, 53 Nr. 10) oder *Et hii quatuor ducunt duos currus cum duobos dreylingis*. (Ebenda 53 Nr. 13.)

<sup>382</sup>) UBLOE 5, 422 Nr. 428.

<sup>383</sup>) Schiffmann, Stiftsurbare 2, 77.

<sup>384</sup>) UBLOE 5, 499, Nr. 505.

<sup>385</sup>) UBLOE 6, 118 Nr. 111.

<sup>386</sup>) *per manus utriusque loci advocatorum, Arnhalmi videlicet ex parte Glonicensium et Egonis ex parte Sitanstetensium*. UBLOE 2, 255 Nr. 170.

<sup>387</sup>) Ortmayr, Seitenstetten 23 f.

<sup>388</sup>) BabUB 1, 112 Nr. 83.

<sup>389</sup>) UBLOE 2, 413 Nr. 282.

<sup>390</sup>) Vgl. darüber Ferdinand Wirmsberger, Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Volkersdorf (Wels 1863) und Alois von Starkenfels, Der oberösterreichische Adel in J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch IV. Bd. 5. Abt. (Nürnberg 1885–1904) 534.

dieses Kloster eingetreten war, sein Gut zu Hartheim durch seinen Onkel Heinrich an Garsten. Als Zeugen sind außer seinem Vater und einem Verwandten, beide namens During, auch ein Otto und ein Arnhalm angegeben<sup>391</sup>). Diese Eintragung läßt sich auf die Jahre vor 1122 datieren. Von Nr. 21 ab sind die Notizen im Garstener Traditionskodex chronologisch erfolgt<sup>392</sup>) und in Nr. 30, also kurz vor unserer Eintragung, werden noch Markgraf Otakar (1082–1122) und sein Sohn Leopold (1122–1129)<sup>393</sup>) gleichzeitig genannt<sup>394</sup>).

Dieser Heinrich, der Onkel (wohl Mutterbruder) Arnhalms, schenkte ebenfalls ein Gut an Garsten, aber die Verwandten erreichten, daß der Markgraf einen Teil davon dem Sohn seines Bruders, namens During, übergab, von dem ihn das Kloster kaufen mußte<sup>395</sup>).

Zwischen 1122 und 1129 sind uns einmal ein Arnhalm<sup>396</sup>) und einmal ein Otto und Arnhalm als Zeugen genannt<sup>397</sup>). Sie könnten mit den vor 1122 genannten Zeugen identisch sein.

Besonderes Interesse verdienen die ersten Zeugen einer Traditionsnotiz, nach der ein Familiare des Markgrafen, namens Reinher, zum Seelenheil seiner Frau Helene eine Manse am Nöstelbach an Garsten übergab. Es sind *Bruno senex, Arnhalm filius* und *Bruno iunior*<sup>398</sup>). Da vorher in der Eintragung Nr. 120 noch Abt Berthold genannt ist, der 1142 starb, in Nr. 140 aber bereits Abt Siegehart und außerdem Nr. 147 zu 1147 zu datieren ist<sup>399</sup>), gehört diese Eintragung in die Zeit um 1140.

Wie wir später sehen werden, erfolgte die Gründung des Klosters Gleink im Jahre 1123. Die Fälschungen zu 1125 und 1128 erzählen, ein

<sup>391</sup>) *qualiter quidam Arnhalmus, qui nobiscum in monasterio conversatur, tradidit predium suum Hartheim dictum per manum auunculi sui Heinrichi nobilis viri ad altare s. Marie ob remedium anime sue suorumque parentum absque ulla contradictione. Huius traditionis probabiles per aurem attracti sunt testes Durinc pater eiusdem Arnhalmi et Durinc eius propinquus, Otto, Arnhalm, Gotebolt, Berthold. Investiture Durinc. UBLOE 1, 138 Nr. 35.*

<sup>392</sup>) W o n i s c h, Urkundenwesen. Z. d. HVST. 22, 55; Viktor M e l z e r, Zur älteren Geschichte der Benediktiner-Abtei Garsten. Archiv für Geschichte der Diözese Linz 4 (1907) 16 f. Josef L e n z e n w e g e r, Die Kirche St. Magdalena zu Haselbach. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1955 (1956) 333.

<sup>393</sup>) Hans P i r c h e g g e r, Die Otakare, Markgrafen von Steiermark, in: Otto D u n g e r n, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte (1931) Taf. V 64 Nr. 16 u. 20. <sup>394</sup>) UBLOE 1, 145 Nr. 63.

<sup>395</sup>) *qualiter fratres isti redemerint dimidietatem predii, quod Heinrichus avunculus Arnhalmi ex integro, sicut rogatus a cognato fuerat, ad altare sancte Marie tradidit. Set quia propinqui erga marchionem facile obtinuerunt, ut portio eiusdem fundi fratris filio Duringo scilicet cederet, nos absque omni controversia quatuor marcis quasi nil in eo iuris habentes eandem portionem coemerunt. UBLOE 1, 145 Nr. 63.*

<sup>396</sup>) UBLOE 1, 153 Nr. 92.

<sup>397</sup>) UBLOE 1, 154 Nr. 95. Da vorher Nr. 91 und nachher Nr. 103 noch zur Zeit Markgraf Leopolds abgefaßt sind, gehören auch diese beiden Notizen in diesen Zeitraum. <sup>398</sup>) UBLOE 1, 162 Nr. 128.

<sup>399</sup>) Z a u n e r, Garstener Urkunden. MOÖLA 5, 286.

Arnholm habe die Gründung des Klosters begonnen und sein Sohn Bruno sie vollendet. Tatsächlich erscheint 1122–1129 ein Arnholm in den Quellen, welcher der Gründer des Klosters gewesen sein könnte. Der 1140 genannte *Bruno senex* müßte dann sein Sohn und Vollender der Gründung gewesen sein. Die Wahrheit der Angaben über die Klostergründer in den Fälschungen läßt sich zwar nicht überprüfen, doch ist anzunehmen, daß man zirka 150 Jahre nach dem Gründungsakt noch die Namen der Gründer kannte und sie nicht erst zu erfinden brauchte.

Um 1150 übergab ein steirischer Ministeriale Arnholm von Gleink ein Gut im Auftrag eines Udelschalk und seiner Kinder dem Markgrafen Otakar zur Weitergabe an Garsten<sup>400</sup>). Er wird mit dem um 1140 genannten Arnholm, dem Sohn des Bruno, identisch sein. Etwa zehn Jahre später nannte er sich zum ersten Male nach Volkersdorf<sup>401</sup>) und um 1170 ein zweites Mal<sup>402</sup>). Er dürfte es also gewesen sein, der Gleink verlassen und die neue Burg Volkersdorf erbaut hat. Im Jahre 1176 wird dieser Arnholm zum letzten Male genannt, gleichzeitig werden Otto als sein Sohn und beide als Dienstmannen des steirischen Markgrafen bezeichnet<sup>403</sup>). Dieser Otto taucht 1166 auf<sup>404</sup>), wird 1191 bei Otakar IV. in Enns<sup>405</sup>), 1189<sup>406</sup>), 1192–1194<sup>407</sup>) im Gefolge Herzog Leopolds V. genannt, und um 1200 ist eine Adelheit als seine Witwe bezeichnet<sup>408</sup>). Wenn die Angabe der Fälschung zu 1178 richtig ist, müßte Jutta, die Frau des Eberhard von Altenhofen, seine Schwester gewesen sein<sup>409</sup>).

Ob der gleichzeitig vorkommende Berthold von Gleink sein Bruder war, der immer noch den ursprünglichen Sitz beibehielt, ist fraglich. Er schenkte ein *predium Suderstorf dictum secus Wigerstorf*<sup>410</sup>), das sich nicht identifizieren läßt. Da die zwei Nummern vorher eingetragene Notiz Nr. 168 in die Jahre 1165–1169 fällt<sup>411</sup>), gehört diese Tradition in die Zeit um 1170. Berthold von Gleink ist etwas später noch einmal als Zeuge erwähnt<sup>412</sup>) und ein drittes Mal nach Otto von Volkersdorf<sup>413</sup>).

Die Söhne Ottos von Volkersdorf waren am Beginn des 13. Jahrhunderts Ortolf, Hartnid und Herbort. Ortolf dürfte der bedeutendste dieser

<sup>400</sup>) UBLOE 1, 171 Nr. 164.

<sup>401</sup>) ca 1160 St UB 1; UBLOE 2, 255 Nr. 170.

<sup>402</sup>) UBLOE 1, 173 Nr. 169.

<sup>403</sup>) 1176 März 14 *Ministeriales vero marchionis Arnholm et Otto filius eius de Volcnstorf*, Karl Jordan, Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern. MG Laienfürsten- und Dynastenukunden der Kaiserzeit (Weimar 1949) 162.

<sup>404</sup>) StUB 1, 463 Nr. 499.

<sup>405</sup>) UBLOE 2, 427 Nr. 295 und 431 Nr. 296.

<sup>406</sup>) BabUB 1, 102 Nr. 74.

<sup>407</sup>) BabUB 1, 111 Nr. 82 und 112 Nr. 83.

<sup>408</sup>) Maximilian Fischer, Codex Traditionum ecclesiae collegiatae Claustro-neoburgensis. (Fontes rerum Austriacarum II, 4 Wien 1851) 148 und 302 Nr. 665.

<sup>409</sup>) UBLOE 2, 353 Nr. 245.

<sup>410</sup>) UBLOE 1, 173 Nr. 170.

<sup>411</sup>) Wonisch, Urkundenwesen. ZdHVSt 55; Lenzenweger, St. Magdalena. Hist. Jb. d. St. Linz 1955, 333 f.

<sup>412</sup>) UBLOE 1, 177 Nr. 182.

<sup>413</sup>) UBLOE 1, 176 Nr. 180.

Brüder gewesen sein, zumindest wird er am häufigsten genannt<sup>414</sup>). Er war als Lehenträger des Domvogtes Otto von Legenbach und Aftervasall des Österreichischen Herzogs Inhaber des Landgerichtes zwischen Traun und Enns<sup>415</sup>). Hartnid wird nur einmal erwähnt<sup>416</sup>) und Herbord (1208–1215) ausdrücklich als Bruder Ortolds bezeichnet<sup>417</sup>).

Auf diese Geschwister folgten die Brüder Otto II., Dietrich I. und Ortolf II. An sie gemeinsam ist ein Schreiben des Albero von Polheim wegen Unterdrückung der Untertanen von Kremsmünster gerichtet<sup>418</sup>).

Ihre Schwester war mit Otto von Rohr vermählt und wurde im Kloster Gleink begraben. Als nach ihrem Tode 1234 Otto von Rohr und seine Söhne in die Bruderschaft des Klosters aufgenommen wurden, schenkte Otto von Rohr mit Zustimmung der Brüder seiner verstorbenen Frau einen Hof in Stadelkirchen (Stadelen) mit aller Zugehörung, behielt sich jedoch für sich und seine Erben die unentgeltliche Vogtei über diesen Hof vor. Da sein Bruder Dietrich schon gestorben war, schenkte Otto von Volkersdorf gleichzeitig einen Hof in Spitzenburg<sup>419</sup>). Dietrich dürfte einen gleichnamigen Sohn gehabt haben, der später noch öfter bezeugt ist<sup>420</sup>). Von Otto hören wir nach 1234 nichts mehr.

Der dritte Bruder, Ortolf II. hatte wie sein gleichnamiger Vater das Landgericht zwischen Traun und Enns inne. Dieses war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Exemtionen wesentlich geschmälert worden<sup>421</sup>). König Otakar bestätigte dem Kloster Garsten 1254 neuerdings die Freiheit von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, namentlich im Gerichte Ortolds von Volkersdorf<sup>422</sup>), wie sie schon 1208 gewährt worden war<sup>423</sup>). 1256 bestätigte er auch dem Stift St. Florian seine diesbezüglichen Rechte<sup>424</sup>), die ihm 1212 gewährt worden waren<sup>425</sup>). Auf Kosten des Hochadels begünstigte der König Klöster, Ritter und Städte<sup>426</sup>)

<sup>414</sup>) 1202 mit Hartnid. (BabUB 1, 164 Nr. 125), [1204–1212] Abkommen mit Melk (BabUB 1, 184 Nr. 142), 1210 (BabUB 1, 229 Nr. 171) 1212 Enns Stadtrecht (BabUB 1, 253 Nr. 183), 1212 Landgericht des Otto von Volkersdorf (BabUB 1, 259 Nr. 188, 261 Nr. 189, 274 Nr. 196) 1215 (BabUB 2, 10 Nr. 207).

<sup>415</sup>) Gerd Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Hist. Studien hrsg. v. E. Ebering, 173 Berlin 1928) 168 Anm. 125.

<sup>416</sup>) 1202 (BabUB 1, 164 Nr. 125).

<sup>417</sup>) 1208 Befreiung der Güter St. Florians am Windberg (BabUB 1, 212, Nr. 162), 1212 (BabUB 1, 260 Nr. 188 und 262 Nr. 189), 1215 Exemtion St. Florians vom Landgericht (BabUB 1, 274 und 276 Nr. 196).

<sup>418</sup>) Willibrord Neumüller und Kurt Holter, Kremsmünsterer Briefe 417 Nr.3/Mitt. d. Österr. Staatsarchiv. Erg. Bd. 2 (Festschrift 1949).

<sup>419</sup>) UBLOE 3, 18 Nr. 16.

<sup>420</sup>) 1235 BabUB 2, 161 Nr. 322; 1236 zusammen mit Ortolf II. BabUB 2, 169 Nr. 330; 1258 UBLOE 3, 249 Nr. 262.

<sup>421</sup>) Tellenbach, Eigenklöster 168 ff.

<sup>422</sup>) UBLOE 3, 210 Nr. 215.

<sup>423</sup>) BabUB 1, 213 Nr. 163; Zauner, Garstener Urkunden. MOÖLA 5, 293.

<sup>424</sup>) UBLOE 3, 225 Nr. 234.

<sup>425</sup>) BabUB 1, 258 ff Nr. 188 und 189.

<sup>426</sup>) Erich Zöllner, Geschichte Österreichs (Wien 1961) 112.

und griff vor allem seit 1254 rücksichtslos durch<sup>427</sup>). Durch seine Maßnahmen muß auch Ortolf getroffen worden sein. Er ermordete 1256 im Speisesaal von St. Florian Otakars *scriba Anasi*, namens Witigo, ohne daß wir die Motive im einzelnen kennen. Diese Tat rechtfertigte erst recht ein hartes Vorgehen des Königs. Die landesfürstlichen Lehen der Volkersdorf wurden eingezogen und ihre Feste zerstört<sup>428</sup>).

Mit Hilfe der Passauer Lehen konnte sich das Geschlecht jedoch über Wasser halten. Aus einer Urkunde von 1258 geht hervor, daß dem Ortolf bis zu diesem Zeitpunkt Schloß und Hofmark Ebelsberg verpfändet waren. Für die Rückgabe derselben sowie für Lebensmittel und anderes schuldete ihm der Bischof Otto von Passau 600 Pfund, die nun bezahlt wurden. Da ihm für 250 Pfund davon durch Ruger von Prandt der Zehent von Naarn verpfändet worden war und ihm über Konrad von Steinerkirchen weitere 100 Pfund zugehen sollten, versprach er, sobald als möglich mit ihm zu verhandeln<sup>429</sup>). Diese Summe von 600 Pfund war aber auch im Jahre 1260 noch nicht bezahlt. Wieder wurde abgemacht, daß dem Ortolf für 250 Pfund der Zehent von Naarn verpfändet bleiben und ihm über den Steinerkircher weitere 100 Passauer Pfund zugehen sollten. Für die restlichen 250 Wiener Pfund sollten ihm bis 3. August Abgaben in der Höhe von 30 Passauer Pfund verpfändet werden. Für den Fall, daß dies nicht geschähe, wurden Schiedsrichter mit dem Ausgleich bevollmächtigt<sup>430</sup>). Hier ist Ortolf von Volkersdorf zum letzten Mal genannt.

Mit der Herrschaft der Habsburger kamen für die Volkersdorfer wieder bessere Zeiten. Sie erhielten das Landgericht zwischen Enns und Traun und ihre alten Güter zurück, dazu noch als Lehen die Herrschaft Kreuzen im Machland und Neuhofen im Traunviertel. Seit 1309 waren sie auch Bannerträger von Österreich.

Das Geschlecht teilt sich nun in drei Zweige. Für uns ist der von Volkersdorf, welcher auf Ortolf II. zurückgeht, am wichtigsten. Da Ortolf, wie gesagt, schon vor 1260 starb, erlebte er den Umschwung, der sich unter den Habsburgern vollzog, nicht mehr. Von seinen beiden Söhnen ist Hartnid II. nur dreimal, 1287, 1288 und 1297 genannt, während dessen Bruder Heinrich I. zwischen 1270 und 1318 häufig bezeugt ist.

Die Linie Dietrichs schied sich mit dessen zwei Söhnen Heinrich II. und Konrad I. in einen Ast zu Neuhofen und einen zu Steyr. Konrad

<sup>427</sup>) Landfriede 1254 MGL Const. II (1896) 604 ff.; Alfons Dopsch, Über die Datierung des Landfriedens Herzog Otakars für Österreich. *MIÖG* 19 (1898) 168 ff.

<sup>428</sup>) *Ortolfus de Volchenstorf ministerialis Austrie Witegonem virum venerabilem scribam ducis in refectorio fratrum domus sancti Floriani prius cultello postea gladio addito interfacit, gratis et indebito suo malo; nam ipse Ortolfus et Otto de Rore nepos ipsius et Ditricus frater sine spe... redeundi profligati terram exeunt, castris suis omnibus, ad humum prostratis ac bonis eorum omnibus confiscatis.* MG SS 9 (Hannover 1851) 600 zu 1256.

<sup>429</sup>) 1258 Juni 11, UBLOE 3, 249 Nr. 262.

<sup>430</sup>) UBLOE 3, 269 Nr. 283.

nannte sich 1282 erstmalig nach Steyr und tritt bis 1304 häufig in Urkunden auf. Er besaß einen Sohn namens Dietrich. Sein Bruder Heinrich II. war mit Margareta, Tochter des Ulrich von Kapellen, verheiratet. Er gelangte in den Besitz des landesfürstlichen Marktes Neuhofen an der Krems, wozu er sich das nahe Schloß Gschwendt erwarb. Schon 1275 und 1280 bezeugt, nannte er sich 1291 erstmals nach Neuhofen und kommt bis 1312 vor. Mit seinem Sohn Heinrich II. starb dieser Ast 1349 aus.

Der Sohn Ottos II., Otto III. (1271–1303) begründete die Linie zu Kreuzen. Von seinen zwei Söhnen ist Alber 1303–1349 und Hadmar II. 1308–1341 bezeugt<sup>431</sup>).

Wir haben die Ministerialen von Gleink-Volkersdorf als Gründer und bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als Vögte des Klosters festgestellt. Wie wir noch sehen werden, übergaben sie bei der Gründung das Kloster durch den steirischen Markgrafen an den Bischof von Bamberg. Nun hat Tellenbach für die Gruppe der bischöflich passauischen Eigenklöster mit Sicherheit die Lehensherrlichkeit des Eigenklosterherrn über die Klostervogtei festgestellt<sup>432</sup>). Für Gleink sind die Quellen zu spärlich, um darüber etwas auszusagen. Es ist trotz der drei Nennungen von Volkersdorfern als Vögte 1151, 1188 und 1192 möglich, daß die steirischen Otakare und seit 1192 die Babenberger Obervögte, die Volkersdorfer nur Untervögte waren, und die Vogtei von Bamberg zu Lehen ging.

In der Georgenberger Handfeste von 1186 zählt Otakar IV. Gleink in der Reihe jener Klöster auf, die entweder von seinen Vorfahren gegründet worden waren oder ihm in vielem gedient hatten<sup>433</sup>). Bei der Gründung von Gleink hatte Markgraf Leopold von Steyr nur mitgewirkt. Es wäre aber möglich, daß Otakar IV. das Kloster trotzdem zu den Gründungen seiner Vorfahren zählte und daß er die Obervogtei darüber innehatte. In diesem Fall würde sein Versprechen in der zweiten Georgenberger Urkunde, die Vogtei über die von seinen Vorfahren gegründeten Klöster selbst auszuüben, auch für Gleink gültig gewesen sein<sup>434</sup>). Diese Bestimmung entsprach aber mehr dem Bestreben der Klöster, sich der Schirmvogtei des Landesfürsten zu unterstellen und Zwischengewalten auszuschalten, als den tatsächlichen Verhältnissen<sup>435</sup>).

Die Herausgeber des Babenberger Urkundenbuches nehmen an, die unter Otakar von Böhmen entstandene Fälschung zu 1192 stütze sich in

<sup>431</sup>) Starkenfels, Adel, J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch 4. Bd. 5. Abt. 536 ff.

<sup>432</sup>) Tellenbach, Eigenklöster 123 f.

<sup>433</sup>) ... *ex quibus quedam avi et parentes nostri fundaverunt, omnia autem in multis nobis ministraverunt*. BabUB 1, 89 Nr. 65.

<sup>434</sup>) *Similiter petitiones ecclesiarum, advocatias monasteriorum, que predecessores et parentes nostri fundaverunt, volo, ut ipse dux in defensione sua clementi sine subadvocatis manuteneat pro mea meorumque salute*. BabUB 1, 91 Nr. 66.

<sup>435</sup>) Appelt, Diplomatische Kritik. MIOG 58, 106.

ihrer Regelung der Vogtverhältnisse auf eine echte Vorlage<sup>436</sup>). Nach dieser Fälschung behielt sich der Landesfürst aber die kostenlose Schutzvogtei über den angeblich geschenkten Besitz vor. Diese landesfürstliche Schutzvogtei konnte Gleink aber noch nicht 1192, sondern erst wesentlich später erlangen. Es ist daher viel wahrscheinlicher, daß die Formulierung dieser Fälschung von den etwa gleichzeitig entstandenen Fälschungen, nicht aber von einer echten Vorlage stammt. Auch die Widersprüche in der Datierung der Urkunde von 1192 sprechen hierfür. Beim Übergang des otakarischen Erbes an die Babenberger dürfte sich in den Vogteiverhältnissen von Gleink zunächst wenig geändert haben.

Im Jahre 1223 verlieh Abt Pilgrim von Gleink in Enns einen Zehent *in domo Gebhardi Twechlarii Rudperto iudice et Rudolpho Priuhouen tunc advocato adstantibus*<sup>437</sup>). Hier handelt es sich am ehesten um den Stadtrichter<sup>438</sup>) und Burgvogt von Enns, womit diese Urkunde für unsere Untersuchung wegfällt.

Von Bedeutung für die Entwicklung der Gleinker Vogtei ist dagegen der große Gütertausch des folgenden Jahres gewesen. Herzog Leopold VI. übergab dabei dem Kloster Güter in Seebarn und Reitern bei Meisling in Niederösterreich. Diese befreite er gleichzeitig von allen Gerichts- und Vogteiabgaben und versprach, daß keiner seiner Nachfolger jemanden mit der Vogtei über diese Güter belehnen, sondern der Landesfürst ohne Entschädigung diesen Besitz des Klosters schützen werde<sup>439</sup>). Außerdem gewährte der Herzog die Exemption vom Landgericht. Jede Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Blutfälle sollte hier vom Abt ausgeübt werden und auch der Besitz solcher Vergehen Schuldiger dem Kloster verbleiben<sup>440</sup>). Damit hat Gleink für einen Teil seines Besitzes einen Rechtszustand erreicht, den größere Nachbarklöster schon ein bis zwei Jahrzehnte früher für ihren gesamten Besitz durchsetzen konnten. St. Florian war 1208 bzw. 1212 von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit worden, unter der man sowohl die Vogtgerichtsbarkeit als auch die Landgerichtsfälle verstand. Nur die Blutgerichtsbarkeit verblieb weiter dem Landrichter. Die Vogteiabgaben waren dem Stift schon 1203 erlassen worden<sup>441</sup>). Dem Kloster Garsten wurden diese Rechte schon 1208 gewährt,

<sup>436</sup>) BabUB 2, 349 Nr. 488 und 1, 112 Nr. 84.

<sup>437</sup>) UBLOE 2, 645 Nr. 445.

<sup>438</sup>) Alois Zauner, Oberösterreich zur Babenbergerzeit. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 7 (1960) 248.

<sup>439</sup>) *ut ipsa predia prorsus sint libera ab omni oppressione vel exactione iudicum seu advocatorum ... Statuimus etiam firmiter, ut nulli successorum nostrorum liceat advocatiam eorundem prediorum alicui infeudare, sed princeps terre tantummodo ea absque utilitate pro mercede celesti defendat.* BabUB 2, 81 Nr. 252.

<sup>440</sup>) *Et iudica quarunlibet causarum, que ibi emergerint, in abbatis manu terminanda consistent, hoc excepto, si fur vel aliquis reus sanquinis ibidem deprehensus fuerit, cingulotenus tradatur iudici, rebus eiusdem integraliter remanentibus ecclesie memorate.* BabUB 2, 81 Nr. 252.

<sup>441</sup>) Tellenbach, Eigenklöster 109 und 168 ff.

sie gingen insofern sogar noch weiter, als dem Landrichter nur mehr die Exekution der Bluturteile verblieb<sup>442</sup>).

Für die Vögte jenes Klosterbesitzes von Gleink, in der Riedmark und im Ennstal, der 1224 an den Landesfürsten kam, bedeutete auf alle Fälle das Tauschgeschäft einen Nachteil, weil sie für ihre Rechte wahrscheinlich keine Entschädigung erhielten.

Wichtig ist die Tatsache, daß die Volkersdorfer nicht nur Vögte des Klosters waren, sondern auch Lehensträger des Landgerichtes zwischen Traun und Enns, in dem das Kloster selbst und der bei ihm konzentrierte Besitz des Hofamtes lag. Daß die oben geschilderte Rechtslage des eingetauschten Besitzes im Waldviertel eine neue Errungenschaft war und für den ganzen übrigen Besitz nicht galt, geht aus zwei interessanten Fälschungen hervor.

In der ersten dieser beiden Fälschungen auf den Namen Bischof Otto I. von Bamberg zum Jahre 1128 ist der Regelung der Vogteiverhältnisse fast die ganze Urkunde gewidmet. Das angebliche Original stimmt in der Schrift vollkommen mit der echten Urkunde Herzog Leopolds von 1224 überein und dürfte daher wie die Altmannfälschung um 1230 entstanden sein.

Danach habe Bischof Otto I. von Bamberg auf Bitten Brunos dem Steirischen Markgrafen die Vogtei über den gesamten Gleinker Besitz übergeben, unter der Bedingung, daß er die Vogtei über alle jene Güter, die von Bamberg an Gleink gekommen seien, in seiner *defensio* behalte. Die Vogtei über das Kloster selbst dagegen *advocatiam vero ipsius aee* solle er einem der Nachfolger Brunos übertragen, dessen Eifer entspreche. Wenn mehrere Söhne seien, solle der älteste die Vogtei innehaben und die übrigen ausgeschlossen werden. Die Gerichtsrechte dieses Untervogtes aus der Gründerfamilie seien auf Rat und Befehl des Markgrafen und auf Bitten Brunos wie folgt festgelegt worden.

Jeder, der eines Blutgerichtsfalles überführt worden sei, solle dem Vogt 60 Denare zahlen, die Einnahmen aus dem Hoch- und Niedergericht (*quiquid pretereā in satisfactionem maiorum vel minorum culparum dandum fuerit*) aber zur Gänze der Kirche von Gleink zufallen. Als Entschädigung für die Ausübung der Vogtei überläßt das Kloster dem Vogt eines seiner Güter bei Zaucha. Trotzdem solle er mehr himmlischen als irdischen Lohn für seine Mühe erwarten. Die Kolonen der Kirche sollen jährlich drei Placita des Vogtes besuchen, die Zensualen zwei. Bei diesen Taidingen solle der Abt oder sein Vertreter anwesend sein, damit milder über die Seinen gerichtet werde. Das unfreie Personal (*servi in cottidiano obsequio constituti*) untersteht nur der Gerichtsbarkeit des Abtes. Der Abt solle alle Widerspenstigen und die, welche sich von der Kirche entfernen, zur Genugtuung zwingen. Er darf auch keinen Untervogt einsetzen, außer mit Willen des Abtes und der Brüder. Wenn der Vogt von dem

442) BabUB 1, 213 Nr. 163; Tellenbach, Eigenklöster 176 f.

ihm festgesetzten Weg des Rechtes abweicht und nach mehrmaliger Ermahnung nicht zu ihm zurückkehrt, solle ihm, wie gesagt, der Markgraf von Steyr die Vogtei mit dem genannten Gut entziehen, dann solle er den Schutz ohne materielle Einnahmen ausüben<sup>443</sup>).

Nach dieser Fälschung hätte also Bischof Otto I. von Bamberg als Eigenklosterherr die Vogtei über den gesamten Klosterbesitz dem steirischen Markgrafen übergeben. Das heißt zur Zeit der Entstehung der Fälschung, um 1220–1230, die Babenberger, welche 1192 Rechtsnachfolger der Otakare geworden waren, sollten Obervögte über den gesamten Klosterbesitz sein. Über die vom Bistum Bamberg stammenden Güter sollten sie die Vogtei als Schirmvogtei selber ausüben, ohne Untervögte einzusetzen. Als diesen Besitz haben wir die Gleinkerau bei Windischgarsten, das Amt Wienerweg bei Kirchdorf und das Amt Haag in Niederösterreich festgestellt. Für diese Ämter wurden also dieselben Rechtsverhältnisse beansprucht wie sie dem 1224 von Herzog Leopold VI. eingetauschten Besitz bei Meisling in Niederösterreich gewährt worden waren.

Die Vogtei über die von den Gründern stammenden Güter und das Kloster selbst solle der Landesfürst einem der Nachfolger Brunos übertragen. Bruno selbst, auf dessen Bitte diese Vogteiregelung erfolgte, wäre also selbst nie Vogt gewesen, sondern gleich einer seiner Nachfolger eingesetzt worden. Bruno müßte demnach damals schon erwachsene Söhne gehabt haben. Die Formulierung *in domino tuendam* zeigt, daß man auch hier eine Schirmvogtei ohne Entschädigung erreichen wollte. Als Vogt sollte einer der Söhne gewählt werden, dessen Eifer entspräche (*cuius industria congruat*), das heißt einer, der mit dem Gotteslohn für

<sup>443</sup>) *Curam autem advocatie eiusdem ecclesie speciali advocato nostro predicto marchioni rogatu Prunonii concessimus sub tali conditione, ut omnia, que de rebus Babenbergensis ecclesie Gl̃nicensi cenobio a quoquam donata fuerint marchyo in sua defensione teneat, advocatiam vero ipsius aree uni de posteris Pr̃nonii, cuius industria congruat, in domino tuendam committat. Si plures filii fuerint, primogenitus advocatiam solus teneat, ceteri excludantur. Cui nos consilio et iussu marchionis et prece iamdicti Pr̃nonii specialitatem ac iuris tramitem in culparum depensionibus taliter instituimus, scilicet, ut quicumque sanguinis reus convictus fuerit, advocato sexaginta denarios tantummodo persolvat, quicquid preterea in satisfactionem majorum vel minorum culparum dandum fuerit, ecclesie integraliter tribuatur. Nosque prudentum usu consilio unum de prediis ecclesie apud Z̃d̃cha situm e converso usibua advocati pro labore tuende advocatie predium mancipavimus, ut et ipse pro tali labore magis celestia quam terena expectet. Coloni ecclesie placitum eius in anno ter adeant, censuales vero semel, ubi abbas vel cui hoc iusserit, assit, ut in suos mitius agatur. Servi in cottidiano obsequio constituti de culpis suis solummodo abbati respondeant. Advocatus rebelles aut ab ecclesia temere se alienantes ad satisfactionem districte compellat. Nullum subadvocatum nisi pro velle abbatis et fratrum constituat. Si advocatus tramitem iuris sibi rationabiliter prefixum excesserit pluriesque conmonitus non resipuerit, in nomine Christi decernimus, ut Stirensis marchio ei advocatiam cum predicto predio auferat, et sine exactione rerum sed respectu eternorum in sua defensione deinceps retineat. UBLOE 2, 170 Nr. 113.*

den gewährten Schutz zufrieden sein sollte. So wie es Tellenbach für das passauische Kloster festgestellt hat, scheinen auch hier die Einnahmen aus der Vogtei getrennt von der Gerichtsbarkeit verwaltet worden zu sein. Bei St. Florian, Kremsmünster und Garsten hatten die Volkersdorfer schon früher auf diese Einnahmen verzichtet. Bei Gleink war diese unentgeltliche Schirmvogtei noch nicht reine Wirklichkeit, denn man gestand dem Vogt noch einen Hof in Zaucha zu, betonte aber gleich wieder, er solle mehr Himmlisches als Irdisches erwarten. Bei Vorhandensein mehrerer Söhne sollte der älteste allein die Vogtei ausüben. Wie wir oben gesehen haben, war dies in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zweimal der Fall.

Interessant sind die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, weil sie zeigen, daß die Blutgerichtsbarkeit vom Vogte ausgeübt wurde, der von jedem Blutverbrecher 60 Denare bekommen sollte, während die Einnahmen vom Hoch- und Niedergericht dem Abt zufallen sollten. Es wäre möglich, daß sich die Vogteigerichtsbarkeit zum Blutgericht weiter entwickelt hatte, wahrscheinlicher ist aber, daß zwischen Vogteigericht und Landgericht nicht unterschieden wurde, die beide ja in einer Hand vereinigt waren. Dieser Vogt und Landrichter hielt drei Gerichtstage im Jahr ab, von denen die *coloni* drei, die *censuales* zwei zu besuchen hatten. Auch der Abt oder sein Vertreter sollten dabei anwesend sein. Es bestand hier also ein Zustand weiter, der in Garsten 1208, in St. Florian 1212 und in Kremsmünster ebenfalls am Beginn des 13. Jahrhunderts beseitigt worden war, von den Volkersdorfern aber sich gegen Klöster und Landesfürsten immer wieder von neuem durchzusetzen versucht wurde. Unter den Kolonen haben wir die unfreien Hintersassen zu Freistiftrecht zu verstehen<sup>444</sup>), unter den Zensualen Halbfreie, die einen Kop fzins entrichteten, freizügig waren und bessere Leihrechte besaßen<sup>445</sup>). Der Abt konnte offenbar persönlich oder durch seinen Vertreter einen gewissen Einfluß auf die Rechtssprechung ausüben. Unter den *servi in cottidiano obsequio constituti*, die nur der Gerichtsbarkeit des Abtes unterstanden, sind die Unfreien im Dienste des Klosters und des klösterlichen Maiershofes zu verstehen. Der Klosterbereich selbst ist also der Verfügungsgewalt des Vogtes entzogen, untersteht dem Abt allein und bildet eine engere Immunität<sup>446</sup>).

Das Kloster brauchte aber den Vogt auch, um seine Untertanen nötigenfalls mit Gewalt zu Gehorsam und Leistung der auferlegten Dienste zu zwingen<sup>447</sup>). Vor allem hatte er zu verhindern, daß sich die Untertanen

<sup>444</sup>) Alfons Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (Jena 1939) 45 ff. bes. 50 u. 65; Philippe Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière (Paris 1949) 385 ff.

<sup>445</sup>) Dopsch, Herrschaft 22 ff.; Dollinger, L'évolution 332 ff.

<sup>446</sup>) Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913) 152 ff.

<sup>447</sup>) Tellenbach, Eigenklöster 167.

einem anderen Herrn anvogteten oder in die Städte zogen. Enns, Steyr, Wels und Linz erlebten damals ja einen stürmischen Aufschwung und werden eine starke Sogwirkung ausgeübt haben. So ist wohl der Satz zu verstehen, der Vogt solle die sich ohne Grund von der Kirche Entfernenden zur Genugtuung zwingen.

Abschließend wurde dem Vogt noch verboten, ohne Zustimmung von Abt und Konvent seine Rechte zu delegieren und weitere Untervögte einzusetzen. Wenn der Vogt seine in der Urkunde festgelegten Rechte überschritt, sollte ihm überdies nach einigen vergeblichen Ermahnungen der Markgraf die Vogtei samt dem Gut in Zaucha entziehen und das Kloster selbst kostenlos beschirmen. Das Kloster band durch diese Fälschung dem Vogt also die Hände. Wenn er sich nicht an die darin enthaltenen Bestimmungen hielt, ging die Vogtei an den Landesfürsten über. Wir dürfen annehmen, daß die hier angeblich mit Zustimmung der Gründer fixierten Rechte des Vogtes eine Einschränkung seiner bisher tatsächlich geübten Gewalt bedeutete, der Zweck der Fälschung also über eine schriftliche Festlegung bestehender Verhältnisse hinausging. Die Mühen dieser Fälscherarbeit wären vergeblich gewesen, wenn nur von Seiten des Klosters das Interesse bestanden hätte, unter die alleinige Schutzvogtei des Landesfürsten zu kommen und nicht auch von Seite des Landesfürsten das Bestreben, die mächtigen Adeligen in ihren Rechten einzuschränken und diesen Schutz zu übernehmen. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, daß die Rechtsgeschäfte, bei denen die Volkersdorfer im 12. Jahrhundert als Vögte auftreten, nicht ausschließlich den Bereich des späteren Hofamtes, also das Stiftungsgut der Gründer betreffen. 1151 handelte es sich um einen Zehnttausch, bei dem eine Manse in Ilmersbach und eine Wiese an der Url und zwei Mansen an der Erla von Gleink an Seitenstetten kamen und dafür Zehentrechte von der Enns bis Gleink von Seitenstetten an Gleink. Um 1188 bezeugt der Vogt Otto von Volkersdorf eine Urkunde Heinrichs von Ort. In ihr wird bestätigt, daß Ulrich von Trübenbach seine Güter in Trübenbach bei Kirchdorf und im Ennstal gegen eine Summe zur Übergabe an Gleink nach dem Tode seiner Mutter Gertrud und des Albero von Ort delegiert habe. Im Jahre 1192 erfolgt der Austausch des Gutes in Dietach, das Otakar IV. geschenkt hatte gegen die dortige Kapelle, *per manum ministerialis nostri Ottonis eiusdem loci advocati* im Auftrag Leopold V.

Diese Urkunden sprechen dafür, daß die Volkersdorfer Gesamtvögte des Klosters waren. In diesem Fall nahm ihnen die Fälschung mit Hilfe des Landesfürsten einen Großteil ihrer Kompetenzen weg. Eine etwas später entstandene Fälschung schränkt die Vogteirechte der Volkersdorfer weiter ein, läßt sie aber in sehr bescheidenem Umfang noch gelten. Es ist die Fälschung auf Otakar III. (1129–1164) zu 1125. Ihre Formulierung zeigt Anklänge an die Fälschung zu 1128.

In dieser Urkunde behält sich Otakar die Vogtei über den gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz des Klosters für sich und seine

Nachfolger vor. Als Untervogt *aree sepedicti monasterii* setzt er einen der Söhne Brunos ein, den sich Abt und Konvent wählen können. Dieser Untervogt der *area*, nicht anderer zum Kloster gehöriger Güter, solle bescheiden zugeben, daß er nicht in eigener Machtvollkommenheit gerufen werde. Wer einer *effusio sanguinis* überführt werde, solle ihm 60 Denare zahlen, die Einnahmen aus dem Nieder- und Hochgericht aber dem Kloster zufallen. Wenn der Vogt *aree cenobii sepedicti* seine Rechte überschreitet, ist er *ipso facto* seiner Rechte beraubt<sup>448</sup>).

Unter *area* ist hier der Grund zu verstehen, auf dem das Kloster und vielleicht der dazugehörige Maierhof erbaut sind. Der Wirkungskreis des Vogtes ist also auf jenen Bereich der engeren Immunität beschränkt, der 1128 der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten war. Dieser Untervogt ist nun vollkommen der Gnade des Klosters und des hinter ihm stehenden Landesfürsten ausgeliefert und hat auch entsprechend bescheiden aufzutreten. Von Einnahmen aus der Vogtei und von Gerichtstagen wird nichts mehr gesprochen. Es heißt nur: Wer einer Bluttat überführt wird, solle ihm 60 Denare zahlen, die Einnahmen aus der übrigen Gerichtsbarkeit sollten dem Kloster zustehen. Wer die Verbrecher verurteilt, ist nicht gesagt. Die Formulierung der Urkunde läßt die Möglichkeit offen, daß dies nicht mehr der Volkersdorfer als Vogt und Landrichter, sondern der Abt oder ein von ihm eingesetztes Gericht tun solle.

Wir haben gesehen, daß in der Fälschung zu 1128, die früher entstanden ist, dem Vogt noch wesentlich größere Rechte zuerkannt wurden. Wenn er aber die in dieser Fälschung angeführten Rechte, die wie ein Hohn klingen, überschritt, das heißt, seine alten Rechte weiter ausüben wollte, so schaltete er sich selbst vollkommen aus. Vielleicht lief die Fälschung letzten Endes auch darauf hinaus, ihn völlig loszuwerden.

Da zur Zeit der Entstehung dieser Fälsifikation die Vogtei der Gründerfamilie nicht vollkommen beseitigt war, dürfte sie vor der Katastrophe des Hauses Volkersdorf 1256 entstanden sein. Sie setzt kräftige Unterstützung durch den Landesfürsten voraus und gehört daher am ehesten

<sup>448</sup>) *Curam advocatie super omnibus rebus eiusdem monasterii tam mobilibus quam immobilibus nobis specialiter et posteris nostris reservantes. Subadvocatum aree sepedicti monasterii constituimus et ordinamus unum de filiis Prunonii, quem abbas et conventus eiusdem ecclesie magis duxerint eligentem, qui subadvocatum aree tantum non aliarum rerum vel bonorum Glunicensi cenobio attinencium humiliter se recognoscat tanquam ille, qui vocatus est in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Specialitatem ac iuris tramitem in culparum depensionibus talem hunc habere volumus, ut, si quis hominum memorati cenobii de effusione sanguinis convictus fuerit, eidem sexaginta denarios tantum solvat, de satisfactione minorum culparum pariter et maiorum sive quacunque pena pecuniaria vel civili memorato monasterio responsurus integraliter, adicientes nichilominus supradictis, si advocatus aree cenobii sepedicti iuris sui tramitem excesserit quoquo modo, ipso facto a iure suo, si quod prius habuit in cenobio memorato, irrevocabiliter sit exclusus. UBLOE 2, 166 f. Nr. 111.*

in die ersten Jahre Otakars von Böhmen. Dieser hatte 1251 durch Urteil des Landtaidings die von den letzten Babenbergern innegehabten Vogteien an sich gezogen<sup>449</sup>) und in seinem Landfrieden bestimmt, daß Vögte, die ihre Rechte überschreiten, die Vogtei verlieren sollten<sup>450</sup>). In diese Zusammenhänge paßt unsere Fälschung.

Für die weitere Entwicklung der Vogtei waren die schon geschilderten Ereignisse von 1256 wichtig. Ortolf, sein Bruder Dietrich sowie sein Neffe Otto von Rohr mußten das Land verlassen, ihre Burgen wurden dem Erdboden gleichgemacht und ihr Besitz konfisziert<sup>451</sup>). Nach diesen Vorfällen wird man von Seite des Klosters bestrebt gewesen sein, die günstige Situation auszunützen, um sich ganz von den Vögten zu befreien und in den Schutz des Landesfürsten zu kommen. Dies läßt sich tatsächlich aus einer Reihe weiterer Fälschungen entnehmen, die demnach erst nach 1256 entstanden sein dürften. Die Fälschung auf Bischof Ekbert von Bamberg zum Jahre 1223 beansprucht für den Landesfürsten die Vogtei über den vom Bistum Bamberg stammenden Klosterbesitz und dürfte daher in diese Zeit gehören, obwohl sie inhaltlich auch schon früher möglich wäre<sup>452</sup>). Nach der Fälschung zum Jahre 1238 auf Herzog Friedrich II. behält sich der Herzog nur die Vogtei über alle Güter des Klosters vor und führt dabei den Besitz am Pyhrn namentlich an. Über die Gerichtsbarkeit wird nichts gesagt<sup>453</sup>). Mit diesem Sachverhalt stimmt auch die Fälschung zum Jahre 1239 völlig überein, die in dieselbe Zeit gehört. Untervögte dürfen nur nach der Wahl von Abt und Konvent eingesetzt werden. Die Aburteilung der Blutverbrecher vor der Übergabe an den Landrichter ist hier nicht angeführt. Seinen Richtern und denen seiner Ministerialen im Distrikt der Herren von Volkersdorf wird verboten, auf Gleinker Besitz Steuer einzuheben oder Gerichtsrechte auszuüben<sup>454</sup>).

449) UBLOE 3, 178 Nr. 184; Alfons Dopsch, Beiträge zur Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. II. Die Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung. Das Landschreiber- und Hubmeisteramt insbesondere. Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung 18 (1897) 275 f.

450) MG, Const. 2 1896, 606 Nr. 9. Über die Datierung. Alfons Dopsch, Zur Datierung des otakarischen Landfriedens. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 19 (1898) 160 ff. Heinrich Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1, Innsbruck 1904) 77.

451) Vgl. Anm. 413.

452) *Item omnes possessiones et alia, que monasterium Glūnicense a nostra ecclesia possidet vel in perpetuum habere poterit, sub defensione principis terre consistant. Ipse vero dictus princeps terre propter deum fideliter defendat ac protegat dictum monasterium sine omni conmodo temporalis.* UBLOE 2, 644 Nr. 444.

453) *Demum omnia, que premisimus, hac gracia duximus cumulanda, quod in omni possessione cenobii memorati sive in Pirno monte seu ubilibet alibi, quo Glūnicensis possessio se extendit, ius \* advocatie nobis solis nostrisque successoribus specialiter recognoscimus adtinere.* BabUB 2, 173 Nr. 334.

454) *Videlicet, ut quecumque dictum monasterium possidet a quocumque sibi collata,*